

ANGEBOTSSCHREIBEN

ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ALTPAPIERSAMMLUNG IN 14 GEMEINDEGEBIETEN DES GVA MÖDLING

A DECKBLATT

VORHABEN:

Durchführung der kommunalen Altpapiersammlung, teilweise Behälterbeistellung und Transport zu einer Übergabestelle, optional: Containertransport Kartonagen

ART DER LEISTUNGEN:

Dienstleistungsauftrag

AUFTRAGGEBER:

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling

(kurz GVA Mödling)

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

T: +43 2236 73940-0

F: +43 2236 73940-16

E-Mail: office@gvamoedling.at

Bearbeiter: DI Werner Toppel

ABLAUF DER ANGEBOFSFRIST:

(Datum und Uhrzeit:)

Mittwoch, 23. Jänner 2019 um 10:00 Uhr

ORT DER ANGEBOFSABGABE:

GVA Mödling

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

ÖFFNUNG DER ANGEBOFS:

(Datum und Uhrzeit:)

Mittwoch, 23. Jänner 2019 um 10:15 Uhr

ORT DER ÖFFNUNG:

GVA Mödling (Sitzungszimmer)

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

ABLAUF DER ZUSCHLAGSFRIST:

* 5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

BIETER (Handelsrechtl. Firmenwortlaut, Geschäftssitz, evt. Firmenstampiglie):

Postempfangsstelle:

FAX:

E-Mail:

Bearbeiter:

Telefon:

- * **OFFENES VERFAHREN**
- * **OBERSCHWELLENBEREICH**
- * **BESTBIETERPRINZIP**
- * **ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION/ VERGABE**

Die Preise gelten im Sinne der ÖNORMEN

* als **VERÄNDERLICHE PREISE**

mit dem Datum des Ablaufes der Angebotsfrist als Preisbasis.

Vom Bieter sind nur die umrandeten Felder auszufüllen

ALLGEMEINES - KURZBESCHREIBUNG

1 *ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN - WEGWEISER*

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

I Allgemeines:

Dieser Teil enthält Informationen über Auftraggeber, Vertragsgebiet, Vertragsdauer, Begriffserläuterungen und Definitionen sowie eine Kurzbeschreibung der zu erbringenden Leistungen.

II Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen:

Dieser Abschnitt besteht aus einem Teil A – Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und einem Teil B – Vertragsbedingungen. In den beiden Abschnitten sind Bedingungen, Vorgaben und Informationen für den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie für die anschließende Vertragslaufzeit enthalten.

III Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis besteht aus allgemeinen und besonderen Vorbemerkungen des Leistungsvertrages und aus dem Leistungsverzeichnis samt den vom Bieter/von den Bietern auszufüllenden bzw. zu unterfertigenden Formblättern.

Formblatt 10 enthält ein Anlagenverzeichnis, welches vom Bieter zu ergänzen ist.

IV Anhang

Im Anhang zur gegenständlichen Ausschreibung befinden sich die Beilagen, d.s. Zusammenstellungen, Tabellen, und allgemeine Informationen über die zu erbringenden Leistungen, die zur Kalkulation des Angebotes herangezogen werden können.

2 *AUFTRAGGEBER*

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling
(kurz GVA Mödling)
Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf

3 *ART, UMFANG UND KURZBESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN*

Gegenstand der Auftragsvergabe ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Altpapiersammlung in 14 Verbandsgemeindegebieten des GVA Mödling – das Leistungsspektrum ist unterschiedlich ausgeprägt und zur besseren Übersicht in nachfolgender Matrix in Form von Leistungsblöcken abgebildet:

	Beistellen von Behältern zur Sammlung inkl. Wartung und Instandhaltung	ERFASSUNG Behälter	Transport des gesammelten ALTPAPIERS zur ÜBERGABESTELLE
Sammlung Altpapier ab HH inkl. ASZ			
Sammlung Altpapier ab ASI inkl. ASZ			
<i>Option: Sammlung Kartonagen ab ASZ</i>	<i>Option: Beistellung CONTAINER (ASZ)</i>	<i>Option: Transport der CONTAINER zur ÜBERGABESTELLE</i>	

- Teilweise Bereitstellung und Aufstellung von Behältern inklusive Wartung, Instandhaltung (lt. Liste aus **Beilage 1 bzw. Beilage 6**) für die Sammlung von ALTPAPIER – ab Haushalt (HH), ab Altstoffsammelinsel (ASI), ab Altstoffsammelzentrum (ASZ) – Liste der ASZ, ASI und HH in **Beilage 5**
- Entleerung der Behälter
- Transport zu einer ÜBERGABESTELLE sowie Entleerung

*Optional: Für ALTPAPIER im speziellen Kartonagen sind in den ALTSTOFFSAMMELZENTREN Großbehälter (lt. Liste aus **Beilage 1**) für die Sammlung beizustellen, inkl. Wartung und Instandhaltung; Transport zu einer ÜBERGABESTELLE; Entleerung;*

4 VERTRAGSGEBIET

Das ausschreibungsrelevante Vertragsgebiet (Entsorgungsgebiet) umfasst den Verwaltungsbezirk Mödling.

Die Gesamtmengen an der Altpapierfraktion sind in der **Beilage 3 und 4** aufgelistet.
VORGESEHENE VERTRAGSDAUER

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters (sodann Auftragnehmer) von der Annahme seines Angebots zustande (Zuschlagserteilung).

Der Leistungszeitraum beginnt am **01.07.2019** und ist **unbefristet**. Der Vertrag kann zum 30.06. mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden. Für die ersten 5 Vertragsjahre verzichten die Vertragsparteien auf ihr Kündigungsrecht, sodass der Vertrag frühestens zum Ablauf des 30.06.2024 gekündigt werden kann und somit frühestens mit Ablauf des 30.06.2026 endet.

6 ABFALLRECHTLICHE DEFINITIONEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche abfallrechtlichen Definitionen, insbesondere betreffend den Abfallbegriff, die Begriffe der Abfallbehandlung, der stofflichen Verwertung, des Abfallerzeugers und Abfallsammlers, sowie des Abfallbehandlers, bestimmen sich nach § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl I 2002/102 idgF. sowie, soweit nicht begrifflich durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 überlagert, nach der Definition in § 2 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG), LGBl 8240 idgF.

Die ausschreibungsgegenständlichen Abfallfraktionen werden in der Folge in seiner Gesamtheit auch als „Vertragsmüll“ bezeichnet.

ABFUHRPLAN

Das ist die Festsetzung der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr, an denen eine für eine Abfallart entsprechende Abfuhr erfolgt (vgl. § 3 Z 5 NÖ AWG). Der ABFUHRPLAN wird vom Auftragnehmer gem. der Abfallwirtschaftsverordnung erstellt und wird vom Auftraggeber übernommen.

AD HOC-ERFASSUNG

Das ist die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit ALTPAPIER nach ausdrücklicher Anordnung des Auftraggebers unabhängig vom ABFUHRPLAN bei der ERFASSUNG ab Haushalt (HH) bzw. ab Altstoffsammelinsel oder Altstoffsammelzentrum. Die ERFASSUNG von ALTPAPIER DER NACHSTELLER im Rahmen der Sammlung ab HH, das sind Bürger, die behaupten, dass gerade ihr MÜLLBEHÄLTER bei einer ALTPAPIERERFASSUNG nicht erfasst worden ist, tatsächlich sie den MÜLLBEHÄLTER aber erst nachträglich bereitgestellt (= nachgestellt) haben; eine Beweisführung in angemessener Zeit aber nicht zielführend erscheint, fällt bis zum Ausmaß von 0,5 % des jährlichen Gesamtvolumens der PLANERFASSUNG nicht unter die AD HOC-ERFASSUNG.

ALTPAPIER

Zum ALTPAPIER zählen beispielsweise: Zeitungen, Prospekte, Kartonagen, Verpackungen aus Papier oder Karton. ALTPAPIER ist ein Altstoff iSd § 3 Z 2 lit e NÖ AWG. Darunter versteht man Abfall, der einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt wird oder zuzuführen ist. Sofern der ALTPAPIER-MÜLLBEHÄLTER andere Bestandteile in geringem Umfang (bis ca. 5 Volumsprozent) enthält (z.B. andere Altstoffe „Fehlwürfe“) fallen auch diese Bestandteile unter den ALTPAPIER-Begriff. ALTPAPIER wird in der Folge auch unter dem Begriff „Vertragsmüll“ verstanden.

ALTPAPIERERFASSUNG

Das ist die Abholung und Abfuhr (= ERFASSUNG) des ALTPAPIERS ab Haushalt (HH), ab ALTSTOFFSAMMELINSEL (ASI) und ab ALTSTOFFSAMMELZENTRUM (ASZ).

ALTSTOFF

ALTSTOFFE sind jene Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

ALTSTOFFSAMMELINSEL (= ASI)

Das ist eine vom Auftraggeber betriebene kleine Stelle, bei welcher zu bestimmten

Zeiten auch kleinere Mengen an bestimmten Abfällen (ALTSTOFFE wie Kunststoffverpackungen, Glasverpackungen, Metallverpackungen, Textilien, ALTPAPIER) ohne Aufsicht abgegeben werden können. ASI s sind für gewöhnlich an mehreren Standorten in den Gemeinden vorhanden.

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM (= ASZ)

Das ist eine vom Auftraggeber betriebene Stelle, bei welcher zu bestimmten Zeiten auch größere Mengen an bestimmten Abfällen (unter anderem Sperrmüll, ALTSTOFFE etc.) unter Aufsicht abgegeben werden können.

AWG

Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl I 102/2002 idgF.

BVergG

Bundesvergabegesetz 2018

CONTAINER

Das sind die vom Auftragnehmer bereitgestellten und vom Auftraggeber in den ALTSTOFFSAMMELZENTREN verwendeten Großbehälter für die Sammlung von ALTPAPIER bzw. Kartonagen im Speziellen.

CONTAINERTRANSPORT (=TRANSPORT)

Das ist die Abholung und die Abfuhr der in den ALTSTOFFSAMMELZENTREN aufgestellten CONTAINER samt dem darin gesammelten ALTPAPIER bzw. Kartonagen im Speziellen sowie die Anlieferung von leeren, vom Auftragnehmer bereit zu stellenden Containern für die ALTPAPIER-Sammlung (Tauschverfahren, Umleerverfahren)

ERFASSUNG

Das ist die Abholung und die Abfuhr von Abfällen (vgl. § 3 Z 3 NÖ AWG).

MÜLLBEHÄLTER

MÜLLBEHÄLTER oder kurz Behälter sind verschließbare Gefäße, die zur ERFASSUNG von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z.B. aus Metall oder Kunststoff) oder für eine einmalige Benutzung (z.B. Säcke) geeignet sind und vom Auftraggeber bzw. vom Auftragnehmer im PFLICHTBEREICH bereitgestellt werden (vgl. § 3 Z 8 NÖ AWG).

NÖ AWG

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 1992/8240-0 idgF.

ÖNORM EN 1501-1

Abfallsammelfahrzeuge und die dazugehörigen Schüttungen, Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen Teil 1 in der Fassung vom 01.08.1998

ÖNORM EN 840-1 bis 6/A1

Fahrbare Abfallsammelbehälter jeweils in der Fassung vom 01.05.1997
(Änderungen jeweils in der Fassung vom 01.09.2000)

ÖNORM S 2048

Entsorgungs- und Straßendienstfahrzeuge, Abfalltransportfahrzeuge, Technische Anforderungen in der Fassung vom 01.09.1998

(ÖNORMEN sind beim österreichischen Normungsinstitut, A-1020 Wien, Heinestraße 38, erhältlich.)

PFLICHTBEREICH

Das ist jenes Gebiet, in welchem der Auftraggeber entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 9 NÖ AWG, Abfallwirtschaftsverordnung des Auftraggebers) zur ERFASSUNG des Abfalls verpflichtet ist. Eine Beschreibung des PFLICHTBEREICHES samt weiterer Informationen, die für die Leistungserbringung wesentlich sind, ist den Ausschreibungsunterlagen als **Beilage 1 ff** angeschlossen.

ÜBERGABESTELLE

Das ist jene Stelle, an die das ALTPAPIER zu transportieren ist.

Weiters gelten die in § 2 BVergG 2018 enthaltenen Definitionen und Begriffsbestimmungen.

II AUSSCHREIBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

A AUSSCHREIBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN

Für die Ausschreibung der Leistungen, für das Angebot und für das Zuschlagsverfahren gilt/gelten

- das **Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018 idgF)** und die dazu ergangenen Verordnungen
- sowie das **NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ VNG)** statt der Rechtsschutzbestimmungen des BVerG

jeweils in der geltenden Fassung.

1 *ENTGEGENNAHME DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, ERSTELLEN DES ANGEBOTS, ANGEBOTSERÖFFNUNG*

Das Vergabeverfahren wird elektronisch abgewickelt. Als Plattform für die Abwicklung wird auftraggeberseits der Lieferanzeiger.at („eTendering“) unter www.pep-online.at verwendet, für die Bieterseite steht die entsprechende Plattform Auftrag.at unter www.auftrag.at zur Verfügung. Ebendort können die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls können Anleitungen unter der Hotline der Wiener Zeitung GmbH +43 1 206 99-400 erfragt werden. Seitens des GVA Mödling sind gleichfalls Anleitungen unter <https://moedling.umweltverbaende.at/?kat=3103&portal=verband&vb=md> abrufbar.

Das Angebot ist vom Bieter nach Erkundung der örtlichen Verhältnisse zu erstellen.

Zur Angebotserstellung dürfen nur vorgegebenen Unterlagen verwendet werden. **Änderungen** im Text, soweit sie nicht in diesem ausdrücklich vorgesehen sind, sind unzulässig. Mit der Abgabe des Angebots unterwirft sich der Anbieter allen in diesem Vordruck angeführten Angaben und Bestimmungen.

Das Leistungsverzeichnis ist gegliedert und kann angeboten werden für:

1. das Gesamtgebiet
2. Teilgebiete.

Ein Teilgebiet entspricht einem Teilangebot. **Bei Teilangeboten ist das jeweilige Teilgebiet, bei Gesamtangeboten das Gesamtgebiet anzubieten.**

Der Anbieter erklärt ausdrücklich, dass er keine Vergütung für die Ausarbeitung des vorliegenden Angebots beansprucht.

Das Angebot ist im Rahmen der Lieferanzeiger Plattform – wie oben beschrieben – elektronisch abzugeben. Es wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass sich die Bieter diesbezüglich genügend Zeit für die Abgabe nehmen. Dies betrifft u.a. die Beschaffung einer elektronischen Signatur o.ä. – sofern noch nicht vorhanden

Die elektronische Abgabe schließt am **Mittwoch, 23.01.2019, 10:00 Uhr**. Bis dahin sind die Angebote einzureichen.

Für das rechtzeitige Einlangen hat der Bieter Sorge zu tragen. Verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter ausdrücklich, sämtliche Fahrzeuge, Geräte und Arbeitskräfte sowie qualifizierte Aufsichtsorgane für die angebotenen

Leistungen zur Verfügung zu haben und die Leistungen innerhalb der genannten Fristen durchführen zu können.

Sind die Leistungen oder Ausschreibungsteile nach Ansicht des Bieters nicht genau, unvollständig oder unklar beschrieben, sind diese Unklarheiten noch während der Angebotsfrist mit dem Auftraggeber abzuklären.

Anfragen sind elektronisch und in deutscher Sprache über die o.a. Plattform bis spätestens **Donnerstag, 10.01.2019** einzugeben

Anfragen von Bietern zu einzelnen Leistungen oder Ausschreibungsteilen sowie die seitens des Auftraggebers erteilten Klarstellungen werden gesammelt und anonymisiert sämtlichen Bietern, die vom GVA Mödling die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, spätestens bis **Mittwoch, 16.01.2019** an die seitens eines Bieterinteressenten bekannt gegebene e-mail Adresse elektronisch inhaltsgleich übermittelt.

Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die ausschreibende Stelle die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Ansonsten anerkennt der Bieter die im Angebot vorgesehene Ausführungsart und die Leistungsbeschreibung ohne Einschränkung seiner Verantwortlichkeit.

2.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Bieter werden gemäß § 78 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige Personen rechtskräftige Verurteilungen nach einem der in § 78, Abs. 1 Z 1 genannten Tatbestände vorliegen oder wenn gegen sie ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, wenn sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben, wenn gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt; wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die seitens des GVA Mödling nachweislich festgestellt wurde; wenn sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben oder wenn sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben. Weiters gelten § 78 Abs. 2 - 5, BVergG 2018.

2.2 Ausscheiden von Angeboten vom Vergabeverfahren

Angebote von Bietern, deren Befugnis, technische Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, werden ausgeschieden. Weiters werden Angebote von Bietern für die Zuschlagserteilung insbesondere

dann nicht weiter berücksichtigt und ausgeschieden, wenn das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt wurde oder das Angebot hinsichtlich der erforderlichen Leistungsteile nicht vollständig ausgefüllt oder unzulässige Änderungen des Angebotstextes vorgenommen wurden.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Sinne des § 138 Abs 7 BVergG 2018 ausgeschieden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtangebotspreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge einer erlaubten Berichtigung ist zulässig.

Ebenso werden Angebote ausgeschieden, wenn ein Ausscheidungsgrund gem. §141 BVergG 2018 gegeben ist.

2.3 Vertrags- und Auftragsprache

Für das Vergabeverfahren und die Abwicklung des Dienstleistungsauftrages sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten ist die deutsche Sprache verbindlich festgelegt. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind daher in deutscher Sprache vorzulegen. Sofern in Fremdsprachen abgefasste Dokumente und Unterlagen vorgelegt werden, ist diesen eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenz, etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Bei der Besetzung der Sammelfahrzeuge für die Sammlung (Abholung) muss mindestens ein Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig sein.

2.4 Widerruf der Ausschreibung

Wenn gemäß Punkt **II A 3.1.6** kein Gesamtangebot vorliegt.

Wenn BVergG 2018 § 34 Z5 zutrifft und keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote abgegeben worden sind. In diesen Fällen wird nach Widerruf der Ausschreibung ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung fortgeführt. Es werden nur jene Unternehmen einbezogen, die im Verlauf des vorangegangenen offenen Verfahrens für geeignet befunden wurden und die ein Angebot unterbreitet haben.

3 LEISTUNGSUMFANG – ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGES DURCH DEN AUFTRAGGEBER

3.1 Leistungsgegenstand – Allgemeine Vorschriften

- 3.1.1 Der Inhalt des Leistungsvertrages richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wie auch sämtliche in den anderen Teilen dieser Ausschreibung enthaltenen Regelungen über die Rechte und Pflichten des Bieters/Auftragnehmers und des Auftraggebers bei Erfüllung des Leistungsvertrages durch die Vertragsparteien zu beachten sind.
- 3.1.2 Gegenstand und Umfang des Vertrages ist die teilweise Bereitstellung von Behältern, die ERFASSUNG von ALTPAPIER entsprechend dem ABFUHRPLAN (= PLANERFASSUNG) sowie die ERFASSUNG nach ausdrücklicher Anordnung des Auftraggebers (= AD HOC-ERFASSUNG) zu den in diesem Leistungsvertrag angeführten Bedingungen. In einem optionalen Angebot kann zusätzlich auch die CONTAINER-Beistellung samt Instandhaltung und Wartung und der CONTAINERTRANSPORT für ALTPAPIER und Kartonagen im Speziellen ab ASZ mit angeboten werden (siehe auch Pkt. II A.3.1.6). Das Optionalangebot geht nicht in die Bewertung der Angebote ein. Der Auftraggeber behält sich daher eine Vergabe der Option vor. Das Optionalangebot kann auch gesondert an den dort als Bestbieter hervorgehenden Bieter vergeben werden. Demnach ist es auch möglich lediglich die Optionalpositionen anzubieten.
- 3.1.3 Vom Gegenstand des Vertrages sind auch sämtliche Nebenleistungen umfasst, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Erstellung des ABFUHRPLANS, die Reinhaltung der eingesetzten Fahrzeuge, die jährliche Abstimmung der Bestandsliste mit dem tatsächlichen Bestand usw.
- 3.1.4 Bei Nichteinhaltung der aufgrund dieses Werkvertrages den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen, wobei die anfallenden Kosten in voller Höhe von der nächstfolgenden Rechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht oder aus der Kautionsdeckung gedeckt werden können, unbeschadet der Berechtigung zur aktiven Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere darüber allfällig hinausgehender Schadenersatzansprüche.
- 3.1.5 Sofern der Auftragnehmer eine juristische Person ist, hat er gegenüber dem Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Beginn des Leistungszeitraums schriftlich eine Ansprechperson bekannt zu geben, die für die Ausführung der Vertragsleistung gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich ist. In dieser Auskunft ist auch die berufliche Qualifikation des Verantwortlichen des Auftragnehmers bekannt zu geben.
- 3.1.6 Das Leistungsverzeichnis der gegenständlichen Ausschreibung besteht somit aus dem Hauptangebot und einem Optionalangebot.
Das Optionalangebot betrifft die CONTAINER-Beistellung samt Instandhaltung und Wartung und den CONTAINERTRANSPORT für ALTPAPIER und Kartonagen im Speziellen ab ASZ. Die Optionalpositionen müssen nicht verpflichtend angeboten werden.
Das Hauptangebot umfasst die teilweise Bereitstellung von Behältern, die ERFASSUNG von ALTPAPIER entsprechend dem ABFUHRPLAN (= PLANERFASSUNG) sowie die ERFASSUNG nach ausdrücklicher Anordnung des Auftraggebers (= AD HOC-ERFASSUNG).
Die Bieter haben folgende zwei Möglichkeiten ein Hauptangebot abzugeben.
- Erste Möglichkeit: Abgabe eines Gesamtangebotes (für alle ausgeschriebenen Gemeindegebiete)

- Zweite Möglichkeit: Abgabe eines Teilangebotes (für ein oder mehrere Teilgebiete)

Zu Möglichkeit 2: Im Leistungsumfang sind drei Teilgebiete definiert. Der Bieter kann von einem bis zu drei Teilgebiete (Teilangebote) anbieten. Werden durch einen oder mehrere Bieter nicht alle Teilgebiete angeboten, so kann keine Vergabe nach Teilgebieten erfolgen – es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Auftrag. Es gilt der Grundsatz, dass die Vergabe nach jenem Gesamtangebot bzw. nach jenen Teilangeboten erfolgt, die in Summe den gesamten Leistungsumfang abdecken und bei der Bestbieterermittlung die meisten Punkte erzielen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jedes Teilgebiet als eigenständiges Angebot gilt, auch wenn beispielsweise 2 oder 3 Teilgebiete angeboten wurden.

Praktische Beispiele:

Beispiel 1: Bieter 1 bietet Teilgebiet 1 an, Bieter 2 bietet das Teilgebiete 2 an, Teilgebiet 3 wird nicht angeboten, Bieter 3 bietet in Form eines Gesamtangebotes an → die Vergabe erfolgt nach dem Gesamtangebot, Bieter 3 verbleibt in der Wertung.

Beispiel 2: Bieter 1 bietet Teilgebiet 1 und 2 an, Bieter 2 bietet Teilgebiet 3 an, Bieter 3 bietet Teilgebiet 2 und 3 an. Die Bewertung ergibt, dass Teilgebiet 1 von Bieter 1, Teilgebiet 2 von Bieter 3 und Teilgebiet 3 von Bieter 2 das beste Ergebnis nach Teilangeboten erbringt. Kein Gesamtangebot ergibt eine bessere Gesamtpunkteanzahl nach der Bestbieterbewertung. → Die Vergabe erfolgt nach den Teilangeboten wie o.a.

Im Detail werden folgende Positionen von der Ausschreibung abgedeckt:

Optionalangebot:

- Position 1: Beistellung, Wartung und Instandhaltung von CONTAINERN für die ALTPAPIER und Kartonagen Sammlung ab ASZ
- Position 2: CONTAINERTRANSPORTE (ALTPAPIER und Kartonagen im Speziellen) zu einer ÜBERGABESTELLE

Hauptangebot:

- Position 1: teilweise Beistellung von Behältern für die ALTPAPIER ERFASSUNG
- Position 2: ALTPAPIER ERFASSUNG samt Transport zu einer ÜBERGABESTELLE

Das Angebot hat alle Leistungen einschließlich aller Hilfs- und Nebenleistungen, die zur fachgemäßen Ausführung des Auftrages notwendig sind, zu umfassen.

3.2 Ausführung der Leistung

3.2.1 ALLGEMEINES

3.2.1.1 Abfuhrplan

Der Auftragnehmer hat auf Grundlage des jeweiligen tatsächlichen Bestandes an MÜLLBEHÄLTERN und der in der Abfallwirtschaftsverordnung jeweils

vorgegebenen Leistungsintervalle jedes Jahr einen ABFUHRPLAN für jede Verbandsgemeinde, die vom Leistungsumfang erfasst ist, im PFLICHTBEREICH zu erstellen. Der ABFUHRPLAN hat für jede Gemeinde/Stadt die genauen Termine der PLANERFASSUNG zu enthalten. Feiertage sind bereits bei der Erstellung des ABFUHRPLANES zu berücksichtigen.

Die ABFUHRPLÄNE für das folgende Kalenderjahr müssen dem Auftraggeber spätestens bis 15. Oktober, für das erste Jahr vier Wochen nach Zuschlagserteilung, übermittelt werden.

Der Inhalt und die Form des ABFUHRPLANS sind in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen.

Würde ein regelmäßig wiederkehrender Abfuhrtag (z.B. Mittwoch) nach dem Leistungsintervall auf einen Feiertag fallen, so hat der ABFUHRPLAN den nächstfolgenden Werktag als Abfuhrtag vorzusehen und hat der Auftragnehmer Vorsorge zu tragen, dass aufgrund von Feiertagen ausfallende Abfuhrtermine durch entsprechende Mehrarbeit am auf den Feiertag folgenden Tag ausgeglichen werden.

Abweichungen vom ABFUHRPLAN sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

3.2.1.2 Anforderung an die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge/CONTAINER-Fahrzeuge

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge/CONTAINER-Fahrzeuge müssen den Allgemeinen Anforderungen und den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN 1501 entsprechen.

Sollte im Zuge einer Sichtprüfung festgestellt werden, dass das Fahrzeug nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, die Beladung zu verweigern und umgehend ein auftragskonformes Ersatzfahrzeug zu fordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im ersten Jahr ab Leistungsbeginn die von ihm in seinem Angebot angegebenen und für die Bewertung seines Angebotes herangezogenen Fahrzeuge bei der ALTPAPIERERFASSUNG in dem von ihm angegebenen Umfang einzusetzen. Ab dem zweiten Kalenderjahr nach Leistungsbeginn muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber, spätestens mit Übergabe des ABFUHRPLANES bis 15. Oktober, jeweils eine dem **Formblatt 8** unter **III.D** entsprechende Aufstellung vorlegen, in welcher der Einsatzumfang und der Schadstoffausstoß der in dem jeweiligen Kalenderjahr einzusetzen geplanten Lastkraftwagen bei der ALTPAPIERERFASSUNG anzugeben ist. Keinesfalls dürfen die (Gesamt-) Schadstoffemissionen eines eingesetzten Lastkraftwagens im Punktevergleich in den zukünftigen Jahren der Leistungserbringung höher sein als diejenigen, die zur Bewertung des Angebots des Auftragnehmers herangezogen wurden.

Fällt ein vom Auftragnehmer für den Auftraggeber eingesetztes Fahrzeug endgültig oder vorübergehend aus, so hat er unverzüglich ein anderes für den gleichen Zweck verwendbares und in technischer Hinsicht – insbesondere den Schadstoffausstoß betreffend – mindestens gleichwertiges Fahrzeug einzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung dieses Vertrags nur solche LKW zu verwenden, die im Zeitpunkt der Erfüllung nicht älter als 10 Jahre sind. Somit sind LKW, die im Laufe der Vertragslaufzeit dieses Alter erreichen, durch entsprechend jüngere Fahrzeuge zu ersetzen.

Das äußere Erscheinungsbild der für die Leistungserbringung eingesetzten LKW muss sauber und gepflegt sein.

Bei der Besatzung der Sammelfahrzeuge für die Sammlung (Abholung) des Vertragsmülls muss mindestens ein Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig

sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Auftrag des Auftraggebers auf den von ihm eingesetzten Fahrzeugen großflächige (z.B. auf den Seitenwänden) Informationen zur Abfallentsorgung und über den Auftraggeber selbst (auch Werbung für den Auftraggeber) anzubringen bzw. zu dulden dass diese vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten angebracht werden. Die Kosten für das Anbringen und das Entfernen der Beschriftungen trägt der Auftraggeber.

3.2.1.3 Bürgerinformationen

Informationen an die Bürger im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (z.B. Leistungsintervalle und –termine) werden ausschließlich vom Auftraggeber erteilt. Jede einseitige und nicht mit dem Auftraggeber abgestimmte Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer (z.B. Informationsschreiben) ist unzulässig. Insbesondere ist dem Auftragnehmer untersagt, vom Bürger über dessen nach Gesetzen oder Verordnungen bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Verhaltensweisen (z.B. geänderte Standorte der MÜLLBEHÄLTER) zu verlangen.

3.2.2 ALTPAPIER-ERFASSUNG

3.2.2.1 Leistungsintervalle und –termine

3.2.2.1.1 PLANERFASSUNG

Die PLANERFASSUNG des ALTPAPIERS erfolgt nach den jeweils festgelegten Leistungsintervallen ab HH, ab ASI und ab ASZ gemäß **Beilage 1** (gemeindeweise aufgeschlüsselt) sowie entsprechend dem ABFUHRPLAN (vgl. **II/A/3.2.1.1**)

Die Leistungsintervalle in den einzelnen Gemeinden sind derzeit unterschiedlich. Sie können vom Auftraggeber innerhalb der Vertragslaufzeit und in Rücksicht auf den Leistungsumfangs mit entsprechender Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten geändert werden, ohne dass sich hierdurch Veränderungen in der Leistungserbringung, insbesondere auch nicht am Preis, ergeben.

Der Auftragnehmer ist zur termingerechten Durchführung der PLANERFASSUNG entsprechend dem jeweiligen ABFUHRPLAN (vgl. **II/A/3.2.1.1**) verpflichtet. Die Abfuhr hat innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu erfolgen.

Im Falle der ERFASSUNG ab Haushalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Fall des „Nachstellens“ von MÜLLBEHÄLTERN die betreffenden MÜLLBEHÄLTER innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu ERFASSEN. Auch die Abfuhr des ALTPAPIERS DER NACHSTELLER hat zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganzjährig, unabhängig von den Witterungsbedingungen, zu erbringen.

3.2.2.1.2 AD HOC-ERFASSUNG

Der Auftragnehmer ist zur Durchführung der AD HOC-ERFASSUNG innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Anordnung unabhängig von den Witterungsbedingungen verpflichtet. Die Abfuhr hat innerhalb der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu erfolgen.

3.2.2.2 ERFASSUNG des ALTPAPIERS

3.2.2.2.1 PLANERFASSUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte im PFLICHTBEREICH des Auftraggebers in MÜLLBEHÄLTERN gelagerte ALTPAPIER zu ERFASSEN. Die ERFASSUNG beinhaltet dabei die MÜLLBEHÄLTER ab Haushalt bzw. ab ASI und ab ASZ.

Vom Auftraggeber werden derzeit folgende MÜLLBEHÄLTER verwendet (gemeindeweise dargestellte Tabelle ist in **Beilage 1** ersichtlich). Diese entsprechen den maßgeblichen ÖNORMEN:

xxx	120 Liter Tonne (Kunststoff)	entsprechend ÖNORM EN 840
xxx	240 Liter Tonne (Kunststoff)	entsprechend ÖNORM EN 840
xxx	660 Liter Tonne (Kunststoff oder Metall)	entsprechend ÖNORM EN 840
xxx	770 Liter Tonne (Kunststoff oder Metall)	entsprechend ÖNORM EN 840
xxx	1100 Liter Tonne (Kunststoff oder Metall)	entsprechend ÖNORM EN 840

Der Auftraggeber behält sich aber vor, weitere MÜLLBEHÄLTER (z.B. andere Größen, Metall statt Kunststoff) zusätzlich einzuführen und auch bestehende MÜLLBEHÄLTER – Typen gänzlich zu ersetzen. Auch diese müssen der ÖNORM EN 840 entsprechen.

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, neue ASI an Standorten innerhalb des PFLICHTBEREICHES zu errichten bzw. alte ASI zu schließen. Der Auftraggeber informiert diesbezüglich den Auftragnehmer, der die neuen Standorte in den ABFUHRPLAN aufnehmen wird bzw. aufgelassene Standorte aus diesem streichen wird. Die Einheitspreise gemäß Leistungsverzeichnis verändern sich dadurch nicht. Bei allfälligen geringfügigen Verstößen der Bürger gegen das NÖ AWG hinsichtlich des Aufstellungsortes der MÜLLBEHÄLTER (z.B.

- Der Behälter steht auf öffentlichem Grund, allerdings nicht unmittelbar vor der Liegenschaft, sondern in unmittelbarer Gesellschaft mit dem Behälter des Nachbarn (zusammengestellte Behälter).
- Der Behälter steht in einer Nische der Einfriedung und ist von öffentlichen Grund aus entnehmbar, ohne, dass privates Eigentum betreten werden muss.

besteht trotzdem die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung der ALTPAPIERERFASSUNG.

Im Falle der ERFASSUNG ab Haushalt gilt außerdem: Die MÜLLBEHÄLTER sind auch im Fall der Überfüllung zu ERFASSEN. Eine Überfüllung liegt vor, wenn der MÜLLBEHÄLTER nicht mehr geschlossen werden kann, weil der Inhalt überquillt. In diesem Fall ist der Auftraggeber über die Standorte mit Überfüllungen zu informieren.

Die MÜLLBEHÄLTER sind zu ERFASSEN, gleich ob sie am linken oder am rechten Gehsteigrand bzw. Straßenrand bzw. an der Grundstücksgrenze aufgestellt sind. Das gilt auch für Einbahnstraßen. Die MÜLLBEHÄLTER sind nach der ERFASSUNG wieder an den vorherigen Standort zurückzustellen.

MÜLLBEHÄLTER in Wohnhausanlagen sind vom jeweiligen Sammelplatz (z.B. Müllraum oder Freifläche) zum Abfallsammelfahrzeug zu bringen, zu ERFASSEN und wieder an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Sofern in Wohnhausanlagen der Zugang zu den Müllräumen nicht möglich ist (z.B. weil das NÖ Abfallwirtschaftszylinderschloss nicht verwendet wird, der Hauswart oder eine andere Person den Zugang nicht ermöglicht), besteht keine Verpflichtung des

Auftragnehmers zur Abfuhr, jedoch ist dem Auftraggeber unverzüglich Meldung zu erstatten.

MÜLLBEHÄLTER in ASIs sind vom jeweiligen Standort zum Abfallsammelfahrzeug zu bringen, zu ERFASSEN und wieder an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen.

Im Fall von Baustellen auf Verkehrsflächen hat der Auftragnehmer die MÜLLBEHÄLTER von den Grundstücken, die durch die Baustelle mit dem Sammelfahrzeug nicht erreichbar sind, zu holen und sie wieder zurückzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ganze Straßenabschnitte gesperrt sind.

Im Falle von Baustellen wird das Einvernehmen zwischen AN und AG hergestellt. Es wird gemeinsam eine Lösung zur ordnungsgemäßen Entleerung (sofern die Baustelle dies erlaubt) erarbeitet; etwaige Mehrkosten diesbezüglich werden ebenfalls im Einvernehmen zwischen AG und AN festgelegt werden.

MÜLLBEHÄLTER sind immer vollständig zu entleeren.

Angefrorene MÜLLBEHÄLTER sind zu entleeren, sofern eine Loslösung ohne Beschädigung möglich ist. Das gilt sinngemäß auch dann, wenn der Deckel oder der Inhalt angefroren ist.

Der AUFTRAGGEBER oder die im Auftragsbereich wohnhaften Bürger sind nicht zu einer Vorbehandlung oder Sortierung verpflichtet.

Der Auftragnehmer erwirbt durch die vertragsgegenständliche ERFASSUNG des ALTPAPIERS nicht das Eigentum daran.

Der Auftragnehmer sorgt durch geeignete Mittel (z.B. Mobiltelefone) dafür, dass das ausführende Personal während der Leistungserbringung jederzeit erreichbar ist.

3.2.2.2 AD HOC-ERFASSUNG

Jede einzelne AD HOC-ERFASSUNG muss vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet sein. Die Sammlung des ALTPAPIERS DER NACHSTELLER bis zum Ausmaß von 0,5 % des jährlichen Gesamtvolumens der PLANERFASSUNG zählt nicht zur AD HOC-ERFASSUNG.

Der Auftragnehmer hat genaue Aufzeichnungen über das Volumen und die Anzahl der ERFASSTEN MÜLLBEHÄLTER zu führen. Bei nicht in MÜLLBEHÄLTERN vorgefundenem ALTPAPIER hat der Auftragnehmer das jeweilige Behälteräquivalent in Litern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Auftraggeber mit der periodischen Rechnungslegung vorzulegen.

Die **Absätze 3 bis Ende (Kap. II/A/3.2.2.1)** der PLANERFASSUNG gelten auch für die AD HOC-ERFASSUNG sinngemäß.

3.2.2.3 Anlieferung an die ÜBERGABESTELLE

Der Auftragnehmer hat das ALTPAPIER zu folgender ÜBERGABESTELLE:

Übernahmestation: Matzleinsdorfer Platz
1100 Wien

zu transportieren.

Beim Abliefern des ALTPAPIERS an der ÜBERGABESTELLE hat der Auftragnehmer die jeweilige Betriebsordnung einzuhalten und den Weisungen des vom Auftraggeber oder einem von diesem betrauten Unternehmer dort eingesetzten Personals Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

Die Ein- und Ausfahrtsverwiegung erfolgt mittels einer Brückenwaage. Die Verwiegung ist grundsätzlich für jede einzelne vom Auftragsumfang erfasste Verbandsgemeinde gesondert vorzunehmen. Für kleinere Gemeinden, die im Zuge einer Sammeltour gemeinsam erfasst werden, erfolgt eine entsprechend dem Behältervolumen aufgeteilte Aufzeichnung. Die Planung dieser Touren beinhaltet Optimierungspotential des Gesamtauftragsumfanges und hat bei Erstellung des ABFUHRPLANES in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

Für jede Lieferung und für jede Verbandsgemeinde ist ein eigener Lieferschein oder Wiegeschein ausstellen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat die betriebsbedingten Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Der Auftragnehmer hat die LKW-Daten für die EDV-mäßige Registrierung bekannt zu geben.

Die Entladung hat an der zugewiesenen Abladestelle zu erfolgen.

Die Übergabe des ALTPAPIERS hat zu den Betriebszeiten der ÜBERGABESTELLE zu erfolgen.

Im Fall einer Betriebsstörung der ÜBERGABESTELLE ist der Auftragnehmer verpflichtet, das ALTPAPIER nach entsprechender Anordnung des Auftraggebers auch an eine der nächstgelegenen ÜBERGABESTELLEN zu liefern. Für die ersten drei Tage der Betriebsstörung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, hierfür ein zusätzliches Entgelt zu verrechnen. Dauert die Betriebsstörung länger als drei Tage an, darf seitens des Auftragnehmers ein angemessenes Entgelt für eine allfällige Mehrleistung in Rechnung gestellt werden. Dabei hat der Auftragnehmer den Nachweis für einen behaupteten höheren Aufwand zu führen.

Der Ort der ÜBERGABESTELLE kann im Zuge der Vertragslaufzeit auch verändert werden. Auswirkungen auf die Einheitspreise werden in diesem Falle auf Basis der vorgelegten Kalkulationsblätter neu zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verhandelt, sofern diese Veränderung eine Änderung der Transportdistanz mit sich bringt. Die Veränderung der Einheitspreise im Fall der Verlegung der ÜBERGABESTELLE hat angemessen entsprechend der ursprünglichen Kalkulation zu erfolgen.

3.2.3 CONTAINERTRANSPORTE (ALTPAPIER im Speziellen Kartonagen) – *Optionalposition*

Die Position CONTAINERTRANSPORTE stellt eine Optionalposition dar und wird allenfalls optional zu den in dieser Ausschreibung genannten Bedingungen beauftragt. Die Optionalposition CONTAINERTRANSPORTE findet demnach keinen Eingang in die Zuschlagskriterien. Es ist auch möglich ausschließlich die Optionalpositionen anzubieten. Eine Vergabe kann auch an den bei diesen Positionen hervorgehenden Bestbieter erfolgen.

3.2.3.1 Leistungsintervalle und -termine

Der CONTAINERTRANSPORT erfolgt auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers oder einer seiner Mitgliedsgemeinden gemäß **I, Pkt. 3**.

Der Auftragnehmer ist zur Durchführung des CONTAINERTRANSPORTS innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Anordnung unabhängig von den Witterungsbedingungen verpflichtet.

Die Abfuhr hat grundsätzlich zu den Öffnungszeiten der ALTSTOFFSAMMELZENTREN und in Anwesenheit eines Vertreters (Bediensteten) des Auftraggebers oder der jeweiligen Verbandsgemeinde zu

erfolgen (**Beilage 1**), kann aber in Abstimmung mit dem Auftraggeber abgeändert werden.

3.2.3.2 TRANSPORT der CONTAINER

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den CONTAINERTRANSPORT in allen ALTSTOFFSAMMELZENTREN im PFLICHTBEREICH des Auftraggebers durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat das gesammelte ALTPAPIER, im Speziellen Kartonagen, zu TRANSPORTIEREN.

Die CONTAINER müssen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden und stehen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Wartung und Instandhaltung der CONTAINER zuständig.

Die in den ASZ derzeit in Verwendung stehenden CONTAINER, die von den derzeit die ALTPAPIERERFASSUNG in den Verbandsgemeinden durchführenden Unternehmern zur Verfügung gestellt wurden (diese CONTAINER können vom Auftragnehmer nicht verwendet werden), sind in **Beilage 1** enthalten; sie geben einen Aufschluss über die derzeit benötigten Containergrößen für das innerhalb der einzelnen Verbandsgemeinden anfallende ALTPAPIER.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf entsprechenden Wunsch des Auftraggebers bei sachlicher Berechtigung in Abstimmung mit dem Auftraggeber weitere CONTAINER (z.B. andere Größen) zusätzlich einzuführen und auch bestehende CONTAINER-Typen gänzlich zu ersetzen, insbesondere dann, wenn ein Einsatz anderer CONTAINER-Typen als die bestehenden der Betriebs- und Abfuhoptimierung dient. Bezüglich der Lösung sowie der Behälter- und Entleerpreise wird das Einvernehmen zwischen AG und AN hergestellt.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere ALTSTOFFSAMMELZENTREN in Betrieb zu nehmen oder einzelne ALTSTOFFSAMMELZENTREN zu schließen. Neue ALTSTOFFSAMMELZENTREN müssen im PFLICHTBEREICH liegen. Der Auftragnehmer ist auch nicht berechtigt, bei Auflassung bestehender oder Eröffnung neuer ALTSTOFFSAMMELZENTREN im PFLICHTBEREICH eine Erhöhung des vereinbarten Preises für den CONTAINERTRANSPORT zu begehren.

Die Abholung hat durch Austausch der CONTAINER zu erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bei der Abholung eines CONTAINERS diesen durch einen gleichwertigen leeren CONTAINER zu ersetzen hat.

Der Auftragnehmer hat den angelieferten CONTAINER an dieselbe Stelle zu setzen, an der der abzuholende CONTAINER steht.

Der Auftragnehmer hat bei der Abholung der CONTAINER den Weisungen des Personals des Auftraggebers bzw. der Vertragsgemeinden des Auftraggebers in den ALTSTOFFSAMMELZENTREN und im Lager Folge zu leisten.

Das Beladen der Fahrzeuge hat ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

In Gemeinden, für welche nach **Beilage 1** keine Containergrößen angeführt sind, wird das ALTPAPIER (Kartonagen im Speziellen) in den ASZ in einer losen Schüttung gesammelt, weil z.B. aus Platzmangel kein Container aufgestellt werden kann. Hier ist es erforderlich, CONTAINER Fahrzeuge bei der Abholung zu beladen. Der Auftragnehmer sorgt, falls erforderlich, durch eine entsprechende Abdeckung (z.B. Netzabdeckung) dafür, dass der transportierte Abfall beim TRANSPORT nicht verloren geht und nicht Dritte oder deren Eigentum geschädigt werden.

Der Auftragnehmer sorgt durch geeignete Mittel (z.B. Mobiltelefone) dafür, dass das ausführende Personal während der Leistungserbringung jederzeit erreichbar ist.

3.2.3.3 Anlieferung an die ÜBERGABESTELLE

Der Auftragnehmer hat die CONTAINER zur nachstehenden ÜBERGABESTELLE zu transportieren:

Übernahmestation: Matzleinsdorfer Platz
1100 Wien

Hinsichtlich der Anlieferung an die ÜBERGABESTELLE gelten die Bestimmungen aus **Kap. II A. 3.2.2.3** analog.

Die Abholung der CONTAINER, z.B. im Tauschverfahren der Austausch des vollen gegen einen leeren CONTAINER, hat innerhalb einer 24 Stundenfrist ab Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder eine seiner Mitgliedsgemeinden zu erfolgen. Nachfolgendes Beispiel dient zur Verdeutlichung des Fristablaufes:

Beispielhafter Ablauf der Frist: Bestelleingang Freitag, 10.00 Uhr, wann endet die 24 Stundenfrist?

Am Freitag wird ab Bestelleingang die Zeit bis 19.00 gerechnet und beginnt dann ab Montag 7.00 Uhr wieder zu laufen. Somit ergibt sich für einen Bestelleingang Freitag 10.00 Uhr folgende Frist:

Freitag 10.00 – 19.00 Uhr	9 Stunden
Montag 7.00 – 12.00 Uhr	5 Stunden
<u>Montag 12.00 – 0.00 Uhr</u>	<u>10 Stunden</u>
Summe	24 Stunden

An einem Werktag (Montag bis Donnerstag) beginnt die 24 Stundenfrist ab Bestelleingang bis 19.00 Uhr zu laufen und setzt sich am darauf folgenden Tag ab 7.00 ohne Unterbrechung fort bis die 24 Stunden erreicht sind.

Beispiel: Bestelleingang Werktag 14.00 Uhr

Werktag 14.00 – 19.00 Uhr	5 Stunden
Darauf folgender Tag 7.00 Uhr 14.00 Uhr	7 Stunden
<u>14.00 Uhr 2.00 Uhr</u>	<u>12 Stunden</u>
Summe	24 Stunden

Es ist anzustreben, die Abholungen im Rahmen der Einhaltung der Fristen während der Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren durchzuführen. Ist dies nicht möglich, weil die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums außerhalb der Fristenregelung liegen, so ist die Abholung innerhalb der Frist als prioritär anzusehen und mit den Mitarbeitern der jeweiligen Altstoffsammelzentren das Einvernehmen für die Abholung herzustellen.

Sollte der Zugang zu einem ASZ im Zuge der Einvernehmensherstellung verwehrt werden, so wird die Frist bis zur nächstfolgenden offiziellen Öffnungszeit des Altstoffsammelzentrums ausgesetzt.

Hinsichtlich der Zeitberechnung gilt jedenfalls, dass am ersten Tag der Bestellung bis 19.00 Uhr gerechnet wird, danach die Zeitberechnung bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages ausgesetzt wird und sodann ohne Unterbrechung bis Fristende läuft.

Die Beauftragung eines CONTAINERTRANSPORTES kann auf schriftlichem (email, Telefax) oder auf mündlichem Weg (Telefon) durch den Auftraggeber oder eine seiner Mitgliedsgemeinden erfolgen. Im Falle einer mündlichen Beauftragung wird die Pönalregelung für die Einhaltung der Transportregelung entsprechend **II B.11.4** bis zum Nachreichen der schriftlichen Bestellung ausgesetzt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch bei mündlichen Bestellungen die 24 Stundenfrist einzuhalten ist, auch wenn aus Gründen der Nachvollziehbarkeit hier die Pönalregelung ausgesetzt werden muss.

3.3 Änderung des Auftragsumfangs

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragsumfang während der Vertragsdauer zu ändern. Dem Auftragnehmer steht daraus kein Anspruch auf Änderung des Einheitspreises einer Position bzw. Subposition zu, solange der ausgeschriebene Auftragsumfang um nicht mehr als 10 % der jeweiligen Position bzw. Subposition unterschritten wird.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne im Leistungsverzeichnis aufscheinende Leistungen ganz oder teilweise in Eigenregie auszuführen (z.B. Anschaffung von Containern, Beistellung von Behältern für die Sammlung (größtenteils befinden sich bereits Behälter für die Sammlung im Besitz des Auftraggebers) etc.), um dadurch im Rahmen der Wirtschaftlichkeit infolge Einschränkung des Leistungsumfanges Preisreduktionen zu erzielen.

4 EIGNUNG DER BIETER

4.1 Allgemein

Sämtliche geforderten Nachweise sind in aktueller Fassung (nicht älter als drei Monate, ausgenommen Schriftstücke, welche zu einem bestimmten Datum Rechtsgültigkeit erlangt haben und nach wie vor rechtsgültig sind, wie z.B. Bescheide etc.) vorzulegen. Für sämtliche Nachweise ist auch eine nicht beglaubigte Kopie ausreichend.

4.2 Befugnis

Die Bieter haben ihre Befugnis für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen ggf. durch Vorlage einer Anzeige gemäß § 24a AWG 2002 an den Landeshauptmann nachzuweisen. Inhaber einer gleichwertigen Berechtigung iSd § 24a AWG 2002 eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, können alternativ auch diese Berechtigung vorweisen. Sofern der Bieter über eine gemäß den landesrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften bestehende Berechtigung verfügt (vgl. § 77 Abs. 1 Z 6 AWG 2002) ist die Vorlage dieser Berechtigung(en) ausreichend (**Anlage 1** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**). Zusätzlich ist eine gewerberechtliche Befugnis für das Güterbeförderungsgewerbe beizubringen.

Wird das Angebot von einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gelegt, so muss jedes Mitglied der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft die für die Erbringung des gesamten Auftrags erforderliche Befugnis gemäß den Abs. 1 oben besitzen und nachweisen.

4.3 Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

Die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit des Bieters ist gegeben, wenn der Bieter keinen Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 verwirklicht, insbesondere wenn

- gegen ihn kein Konkursverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet ist oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
- er sich nicht in Liquidation befindet,
- gegen ihn oder – sofern es sich um eine juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steuern und Abgaben erfüllt hat.

Zum Nachweis für die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit hat der Bieter die nachstehenden Urkunden bzw. Erklärungen vorzulegen:

- einen aktuellen nicht beglaubigten Auszug aus dem Firmenbuch (Handelsregister) oder die sonst im Herkunftsland vorgesehene gleichwertige Bescheinigung (**Anlage 1** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**).
- Unterfertigung der im **Formblatt 1 (Abschnitt III. D – Leistungsverzeichnis)** enthaltenen Erklärungen,
- Strafregisterauskunft des Bieters. Die Strafregisterauskunft darf am Tag der Angebotseröffnung nicht älter als 6 Monate sein. Die Strafregisterauskunft dient dem Nachweis, dass kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt. Sofern kein dem österreichischen Strafregisterauszug vergleichbarer Auszug hergestellt werden kann, hat der Bieter eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder sonstigen dazu autorisierten Stelle des Herkunftslandes des Unternehmers vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass gegen den Bieter kein Strafverfahren, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, ergangen ist. Handelt es sich beim Bieter um eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, beziehen sich die genannten Verpflichtungen auf die jeweils zur Vertretung nach außen berufenen Organe (**Anlage 8** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**).
- Aktueller Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Beiträge (**Anlage 2** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**) oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des Unternehmens. Alternativ – sollte ein derartiger Nachweis nicht von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt ausgestellt werden – kann der Bieter über das Portal des Sozialversicherungsträgers einen Auszug anfertigen.
- Aktueller Auszug betreffend das Abgabekonto (Lastschriftanzeige) der zuständigen Finanzbehörde zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (**Anlage 3** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**) oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des Unternehmens.

- Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Bieter weiters eine Erklärung abzugeben, in welcher insbesondere ausdrücklich die Nichtanhängigkeit eines Insolvenzverfahrens bestätigt wird (**Anlage 4** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**).

Werden die genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden nicht alle nachweispflichtigen genannten Fälle erfasst, hat der Bieter ersatzweise jeweils eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, in welcher das Vorliegen der jeweils geforderten Voraussetzungen ausdrücklich erklärt wird.

Die geforderten Nachweise müssen von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

4.4 Besondere berufliche Zuverlässigkeit

Die besondere berufliche Zuverlässigkeit (vgl. § 82 bzw. 83 BVergG) ist gegeben, wenn gegen den Bieter und seine Subunternehmer keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28b Abs. 1 Z 1 AuslBG und gemäß § 35 LSD-BG vorliegen.

Zur Beurteilung der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und bei der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum für die Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung gemäß § 35 LSD-BG einholen (vgl. **III.D.Formblatt 1**).

Der Bieter kann auch bei Vorliegen derartiger rechtskräftiger Bestrafungen als zuverlässig angesehen werden, wenn er glaubhaft macht, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28b Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. § 35 LSD-BG nicht unzuverlässig ist (§ 83 Abs. 3 - 5 BVergG) – (vgl. **III.D.Formblatt 1**). Die Führung des Nachweises obliegt dem Bieter.

4.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Das Mindestniveau der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den gegenständlichen Auftrag ist gegeben, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre im Durchschnitt zumindest € 1,5 Mio. netto bzw. bei Teilangeboten zumindest € 500.000,- (je Teilgebiet) Jahresumsatz netto. Bei Arbeits- und Bietergemeinschaften gilt der kumulierte Umsatz. Im Fall von verbundenen Unternehmen sind die Umsätze zu konsolidieren (die Innenumsätze sind zu eliminieren, soweit Doppelzählungen vorliegen). Sofern ein Bieter weniger als 3 Jahre besteht, gilt das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Bieters als Jahresumsatz. (**Formblatt 5, III.D** bzw. **Anlage 5 Formblatt 10 III.D**).
- Bonität oder Kreditwürdigkeit des Bieters (laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 9** für Subunternehmer bzw. **Anlage 6 Formblatt 10 III.D**).

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters ist durch Vorlage der Bilanzen sowie durch Vorlage einer Bestätigung der das Geschäftskonto des Bieters führenden Bank, dass ihr keine Gründe vorliegen, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre, nachzuweisen. Die Vorlage von Fotokopien der Dokumente ist ausreichend.

4.6 Technische Leistungsfähigkeit

Das Mindestniveau der technischen Leistungsfähigkeit für die Ausführung der ausgeschriebenen Tätigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Bieter hat in den letzten drei Jahren (Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Angebotsöffnung) zumindest zwei Jahre lang eine Abfall-ERFASSUNG durchgeführt, wobei diese Tätigkeit nicht im Bereich der ALTPAPIERERFASSUNG erfolgt sein muss. Die Abfall-ERFASSUNG kann auch in anderen Abfallbereichen (z.B. Restmüll, Biomüll, ALTSTOFFE etc.) erbracht worden sein. Im Rahmen dieser ERFASSUNG müssen zumindest 30.000 Abholvorgänge (bei Teilangeboten: 10.000 je Teilgebiet) von MÜLLBEHÄLTERN pro Jahr durchgeführt worden sein; kumulativ müssen in den vergangenen 3 Jahren zumindest 2 Jahre durchgängig 2 Referenzprojekte im kommunalen Auftrag bzw. SVS (Sammel- und Verwertungssysteme) durchgeführt worden sein.
- 4 Fahrzeuge, die für den Verwendungszweck geeignet sind (bei Gesamtangebot), 2 Fahrzeuge, die für den Verwendungszweck geeignet sind (bei einem), 3 Fahrzeuge bei zwei Teilangeboten bzw. 4 Fahrzeuge bei drei Teilen.
- Beschäftigung von zumindest 10 Dienstnehmern (Gesamtangebot) bzw. 3 Dienstnehmern (1 Teilangebot); 6 Dienstnehmer (2 Teile) und 10 Dienstnehmer (3 Teile), die für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen, die dem Vertragsmüll gleichzusetzen sind, eingesetzt werden.

Falls der Bieter eine Referenzleistung im Rahmen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft erbracht hat, zählt nur jener Leistungsteil, den der Bieter im Rahmen dieser Arbeits- oder Bietergemeinschaft selbst erbracht hat.

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren durchgeführten Abfall-ERFASSUNGEN mit Angabe der Anzahl, des Erbringungszeitraumes sowie des jeweiligen Auftraggebers (samt einer Kontaktperson) beizubringen. Der Bieter hat hierzu das **Formblatt 6** unter **III.D** auszufüllen,
- eine Erklärung abzugeben, aus der das jährliche Mittel der vom Bieter in den letzten drei Jahren beschäftigten Mitarbeiter auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ersichtlich ist (**Formblatt 7** unter **III.D**).

Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, ist die technische Leistungsfähigkeit vom Bieter für jene Teile zu erfüllen und nachzuweisen, die er selbst erbringt. Für jene Teile, die der Subunternehmer erbringt, ist die entsprechende technische Leistungsfähigkeit des Subunternehmers erforderlich und nachzuweisen.

Wird das Angebot von einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt, so kann die technische Leistungsfähigkeit durch ein oder mehrere Mitglieder der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gemeinsam nachgewiesen werden.

5 KRITERIEN FÜR DIE WAHL DES ANGEBOTS FÜR DEN ZUSCHLAG

Der Zuschlag wird nach dem **Bestbieterprinzip**, dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot**, nach folgenden Kriterien erteilt:

<input type="checkbox"/> Gewichtung	<input type="checkbox"/> Kriterium
<input type="checkbox"/> 70,0 %	<input type="checkbox"/> Angebotspreis/Jahr inkl. Ust laut Summenblatt/Leistungsverzeichnis
<input type="checkbox"/> 5,0 %	<input type="checkbox"/> Qualität des eingesetzten Personals: – Bei der konkreten Leistungserbringung eingesetztes Personal mit Erfahrung aus Referenzprojekten mit vergleichbaren Strukturen im Rahmen der Kommunalen Sammlung
15,0 %	Schadstoffemissionen der eingesetzten Sammelfahrzeuge
<input type="checkbox"/> 5,0 %	<input type="checkbox"/> Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb
<input type="checkbox"/> 5,0 %	<input type="checkbox"/> ISO – Zertifizierung ISO 9001
<input type="checkbox"/> 100,0 %	<input type="checkbox"/>

Für die Wahl zur Entscheidung des Zuschlages hinsichtlich Gesamtangebot oder Teilangebote wird der Bestbieter des Gesamtangebotes anhand der Zuschlagskriterien ermittelt und den Bestbietern der Teilangebote (sofern diese in Summe den gesamten Leistungsumfang abdecken) - ebenfalls entsprechend den Zuschlagskriterien ermittelt - gegenübergestellt. Der Zuschlag erfolgt sodann an den/die Bestbieter jenes Angebots bzw. jener Angebote (bei Teilangeboten), welches/welche nach Herstellung der Vergleichbarkeit, die meisten Punkte im Rahmen der Zuschlagskriterien erhält/erhalten.

Beispiel für Kriterium „Angebotspreis“:

Gesamtangebot: 160.000,- €/a

Angebote Teilgebiete: Teilgebiet 1: 45.000,- €/a

Teilgebiet 2: 70.000,- €/a

Teilgebiet 3: 80.000,- €/a

Summe TG: 195.000,- €/a

Beispiel für Kriterium „Qualität des eingesetzten Personals“:

Gesamtangebot: 3 Referenzprojekte erfüllen die Vorgaben, 1 Referenzprojekt erfüllt diese nicht: 3 x 1,25 Punkte = 3,75 Punkte

Angebote Teilgebiete: Teilgebiet 1: 3 Referenzprojekt erfüllt: 3 x 1,25 = 3,75

Teilgebiet 2: 2 Referenzprojekte erfüllen: 2 x 1,25 = 2,50

Teilgebiet 3: 1 Referenzprojekt erfüllt: 4 x 1,25 = 5,00

Summe: 11,25/3 = 3,75 Punkte

Bei Gleichstand der von 2 Bietern erreichten Gesamtpunkte erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der bei dem Zuschlagskriterium „Gesamt-Angebotspreis/Jahr inkl. USt“ mehr Einzelpunkte erreicht hat. Besteht auch bei diesem Zuschlagskriterium Gleichstand, ist entscheidend, wer im Zuschlagskriterium „Schadstoffemissionen der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge“ mehr Einzelpunkte erreicht hat sowie in weiterer Folge bei den Zuschlagskriterien „Zertifikat ISO 14001, alternativ EMAS, alternativ Entsorgungsfachbetrieb“ bzw. „ISO Zertifizierung 9001“.

Die Vergabe der Optionalposition „Containertransporte“ ist nicht zwingend an das Angebot des Bestbieters der ALTPAPIER-Erfassung gekoppelt. Der Auftraggeber behält sich vor eine diesbezügliche Vergabe an das beste Optionalangebot zu erteilen.

Zuschlagskriterium 1 – Angebotspreis/Jahr inkl. USt laut dem jeweiligen Summenblatt/Leistungsverzeichnis

Der Bieter/die Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis/Jahr inkl. Ust erhält/erhalten 70 Prozentpunkte.

Jeder andere Bieter erhält 70 Punkte minus so viele Prozentpunkte, um wie viel sein Angebotspreis/Jahr inkl. Ust im Verhältnis zum Angebotspreis/Jahr inkl. Ust des Bieters mit dem niedrigsten Angebotspreis/Jahr inkl. Ust prozentuell höher ist. Die Prozente werden auf 3 Kommastellen berechnet und auf zwei Kommastellen gerundet. Ab 0,005 wird auf-, darunter abgerundet.

Beispiel:

<i>niedrigster Gesamt-Angebotspreis pro Mg</i>	€ 160.000,-
<i>Gesamt-Angebotspreis pro Jahr des Bieters B</i>	€ 195.000,-

das bedeutet einen Mehrpreis von
$$\frac{(195.000,- - 160.000,-) * 100}{160.000,-}$$

= 21,875 % gerundet somit 21,88 %

was einen Punkteabzug von 21,88 % x 70 Punkte = 15,32 Punkte (gerundet)

*und damit **erzielte Punkte** im Ausmaß von*

*70 Punkte minus 15,32 Punkte = **54,68 Punkte***

ergibt.

Die Angebotspreise sowie werden getrennt voneinander betrachtet.

Sofern ein Bieter die ausgeschriebene Leistung oder Teile davon so erbringt (z.B. Erbringung der Leistung in bestimmten Ländern), dass die Umsatzsteuer beim Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsfähig oder im Wege eines Erstattungsverfahrens rückzahlbar ist, wird für die Bestbieterermittlung dem Gesamteinheitspreis die entsprechende Umsatzsteuer zugeschlagen.

Zuschlagskriterium 2 - Qualität des eingesetzten Personals

Die Prozentpunktevergabe bei der Qualität des eingesetzten Personals erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Eingesetztes Personal mit Erfahrung aus Referenzprojekten mit vergleichbaren Strukturen im Rahmen der kommunalen Sammlung; bei Bestätigung des Einsatzes von Personal im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung, das bereits im Rahmen von kommunalen ERFASSUNGEN tätig war, werden bei Vorlage von mindestens zwei Referenzprojekten, bei denen dieses Personal eingesetzt war, maximal 5 Prozentpunkte (abgestuft 2,5 Punkte je Referenzprojekt) vergeben.

Voraussetzung: Eingesetzte Personen kommen auch im Rahmen der

gegenständlichen Ausschreibung zum Einsatz (3 Personen bei Gesamtgebiet; eine Person je Teilgebiet); ERFASSUNG von mind. je 2.000 Mg/a bzw. 700 Mg/a je Teilgebiet.

(Bestätigung mit Projekten und Personal als **Formblatt 6A** unter **III.D**). Dieses Personal ist sodann für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages heranzuziehen.

Zuschlagskriterium 3 - Schadstoffemissionen der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge

Die maximal erreichbare Punkteanzahl für das Zuschlagskriterium beträgt 15 Punkte.

Allgemeines

Die Schonung der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung bei der Ausführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung betrachtet der Auftraggeber als unumgänglich. Besonderen Wert legt der Auftraggeber daher auf einen möglichst niedrigen Schadstoffausstoß der eingesetzten Lastkraftwagen bei der ALTPAPIER Sammlung, also bei den wiederholt in unmittelbarer Nähe der Bürger durchgeführten Leistungen.

Maßstab für das Zuschlagskriterium:

Bei dem Zuschlagskriterium kommt es darauf an, dass die vom Bieter eingesetzten Lastkraftwagen bei der ALTPAPIER Sammlung einen möglichst geringen Schadstoffausstoß aufweisen.

Grundlage der Bewertung

Der Schadstoffausstoß wird dabei anhand der technischen Daten der vom Bieter im Rahmen der ALTPAPIER Sammlung eingesetzten Lastkraftwagen bewertet, wobei der Einsatzumfang des jeweiligen Lastkraftwagens im ersten Vertragsjahr nach Leistungsbeginn maßgeblich ist.

Lastkraftwagen müssen zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns einsatzbereit sein.

Als Maßstab dient einerseits die Einordnung der jeweiligen vom Bieter eingesetzten Lastkraftwagen in eine der EURO-Norm-Gruppen 0 bis VI (je nach Erfüllung der Voraussetzungen) sowie andererseits der Einsatzumfang der einzelnen mehr oder weniger schadstoffemittierenden Lastkraftwagen. Der Bieter hat in diesem Zusammenhang die entsprechende Euronorm und den Einsatzumfang des jeweiligen LKW im ersten Jahr nach Leistungsbeginn im **Formblatt 8** unter **III.D** einzutragen. Schadstoffärmere Lastkraftwagen (höhere EURO-Klasse) dürfen danach eingesetzt werden, keine schlechteren Klassen (sh. auch Vertragsstrafen unter Pkt. **II B 11**).

Vorzulegende technische Unterlagen

Zur Überprüfung des Schadstoffausstoßes der eingesetzten Lastkraftwagen hat der Bieter dem Angebot für jedes bei der ALTPAPIER Sammlung eingesetzte Kraftfahrzeug den Typenschein oder den Einzelgenehmigungsnachweis (Fahrzeugbeschreibung) und den Zulassungsschein – jeweils in Kopie – anzuschließen: Sofern der Bieter über das entsprechende Fahrzeug noch nicht verfügt, hat er entsprechende andere Unterlagen vorzulegen (z.B. Herstellerunterlagen), aus welchen die geforderten Angaben entnommen werden können, sowie eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass für die Erfassung des

Vertragsmülls ein oder mehrere Lastkraftwagen des bekannt gegebenen Typs verwendet werden (**Anlage 7** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**).

Punktevergabe und Berechnung

Die Berechnung der Punkteanzahl für jeden Bieter bei diesem Zuschlagskriterium erfolgt einerseits anhand der Einstufung der vom Bieter im Rahmen der ALTPAPIER Sammlung eingesetzten Lastkraftwagen in eine der EURO-Norm-Gruppen betreffend Schadstoffemissionen (je nach Erfüllung der Voraussetzungen) und andererseits anhand des Einsatzumfanges des jeweiligen Lastkraftwagens. Maximal können 15 Punkte erreicht werden; und zwar dann, wenn alle verwendeten Lastkraftwagen die Schadstoffemissionsnorm EURO VI erfüllen.

Die aktuelle Zuordnung der unterschiedlichen Abgasnachweise bei Eintragung der Euro-Abgasklassen in die Genehmigungsdatenbank erfolgt gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie BMVIT-179.321/0018-IV/ST4/2014 vom 11.12.2014 („Erlass betreffend Einstufung in Euro-Abgasklassen“).

Folgende Punkte können durch Erfüllung strengerer Emissionsbegrenzungsvorschriften der für die ausgeschriebenen Leistungen eingesetzten Lastkraftwagen erreicht werden:

LKW erfüllen	EU RO II	EU RO III	EU RO IV	EU RO V	EU RO EE V	EU RO VI
PUNKTE	0	3	6	9	12	15

In der Folge ist die für einen einzelnen Lastkraftwagen erreichbare Punktezahl in Relation zum Einsatz des jeweiligen Lastkraftwagens bei den Erfassungen zu setzen, indem die für den jeweiligen Lastkraftwagen erreichbare Punktezahl mit dessen Einsatzumfang in Prozenten multipliziert wird.

Berechnungs- und Bewertungsbeispiel:

Bieter A gibt an: Er verwendet folgende 4 LKW für die CONTAINERTRANSPORTE der diversen Abfallfraktionen:

	<i>Baujahr</i>	<i>erfüllt</i>	<i>Einsatzumfang in %</i>
LKW 1	2004	EURO III	20 %
LKW 2	2009	EURO V	40 %
LKW 3	2013	EURO EEV	30 %
LKW 4	2017	EURO VI	10 %

Daraus errechnet sich folgende Punkteanzahl:

für LKW 1 für EURO III erhält der Bieter 3 Punkte, da der Einsatzumfang 20% ist, erhält der Bieter für

LKW 1 (3 Punkte mal 0,2) 0,6 Punkte

für LKW 2 für EURO V erhält der Bieter 9 Punkte, da der Einsatzumfang 40% ist, erhält der Bieter für

LKW 2 (9 Punkte mal 0,4) 3,6 Punkte

für LKW 3 für EURO EEV erhält der Bieter 12 Punkte, da der Einsatzumfang 30% ist, erhält der Bieter für

LKW 3 (12 Punkte mal 0,3) 3,6 Punkte

für LKW 4 für EURO VI erhält der Bieter 15 Punkte, da der Einsatzumfang 10% ist, erhält der Bieter für

LKW 3 (15 Punkte mal 0,1) 1,5 Punkte

Bieter A erhält in diesem Beispiel somit insgesamt 9,3 Punkte bei diesem Zuschlagskriterium.

Zuschlagskriterium 4 - Zertifikat ISO 14001, alternativ EMAS, alternativ „Entsorgungsfachbetrieb“

Die maximal erreichbare Punkteanzahl für das Zuschlagskriterium beträgt 5 Punkte und gilt als erfüllt bei Vorlage des Zertifikates „ISO 14001“ oder „EMAS“ oder „Entsorgungsfachbetrieb“ (VEFB).

Für das Zuschlagskriterium „Zertifikat „ISO 14001“ wird unterschieden, ob der Bieter das Zertifikat vorweisen kann oder falls nicht, ob er einzelne Teilanforderungen für dieses Zertifikat erfüllt.

Bei Vorliegen des Zertifikates „ISO 14001“ erhält der Bieter den Gesamtprozentwert von fünf Prozent für dieses Zuschlagskriterium.

Im Falle der Erfüllung von Teilanforderungen erfolgt die Punktevergabe abgestuft nach folgendem Prinzip:

- **Planung:** Festlegung von Umweltzielen und entsprechenden Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen; (1,25 Punkte)
- **Durchführung:** Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und Verfahrensweisen; (1,25 Punkte)
- **Kontrolle:** Überprüfung der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen sowie der Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltziele und die Umwelleitlinien (sog. „Umweltpolitik“) der Organisation; (1,25 Punkte)
- **Verbesserung:** Anpassung der Zuständigkeiten, Verfahren und Maßnahmen sowie ggf. auch der Umweltziele und Umwelleitlinien (1,25 Punkte)

Alternativ:

Für das Zuschlagskriterium „Zertifikat „EMAS (Eco Management and Audit Scheme)“ wird bei Vorliegen des Zertifikates „EMAS“ dem Bieter ebenfalls der maximale Gesamtprozentwert von fünf Prozent für dieses Zuschlagskriterium zugestanden.

Alternativ:

Für das Zuschlagskriterium „Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ wird unterschieden, ob der Bieter ein Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB), 1030 Wien, Lothringerstrasse 12, vorweisen kann oder falls nicht, ob er einzelne Teilanforderungen für dieses Zertifikat erfüllt.

Bei Vorliegen des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ (V.EFB) erhält der Bieter den Gesamtprozentwert von fünf Prozent für dieses Zuschlagskriterium.

Kann der Bieter keine derartige Zertifizierung vorweisen, so werden die zu vergebenden Prozente entsprechend der Erfüllung von Teilanforderungen für die Verleihung des genannten Zertifikates vergeben. Hinsichtlich des Inhalts dieser Teilanforderungen wird auf die „Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe“ (RAEF – gültig seit 1.11.2015) des „Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (VEFB), auf dessen Homepage www.vefb.at unter dem Menüpunkt „Aktuelle Unterlagen“ ersichtlich, verwiesen.

Die Gesamtprozentanzahl bei Erfüllung von Teilanforderungen für das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ kann zwischen null und fünf Prozente, die jedes einzelnen Kriteriums je nach Gleichwertigkeit mit den Zertifizierungskriterien zwischen null und einem Prozent, variieren. Die Prozentvergabe bei Erfüllung von Teilanforderungen des Zertifikats erfolgt entsprechend folgender Gliederung

- Betriebsorganisation gemäß § 3 RAEF (max. 1 Prozent)
- Personelle Ausstattung gemäß § 4 RAEF (max. 1 Prozent)
- Betriebstagebuch gemäß § 5 RAEF (max. 1 Prozent)
- Versicherungsschutz gemäß § 6 RAEF (max. 1 Prozent)
- Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers gemäß § 8 RAEF (max. 0,5 Prozent)
- Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gemäß § 9 RAEF (max. 0,25 Prozent)
- Fortbildung der verantwortlichen Personen gemäß § 11 RAEF (max. 0,25 Prozent)

Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Betriebes des Bieters mit den Teilanforderungen des Zertifikats „Entsorgungsfachbetrieb“ des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) ist durch Vorlage einschlägiger ziviltechnischer Gutachten oder – soweit maßgeblich – Gutachten von Wirtschaftstreuhändern, die eine fachkundige Beurteilung des Betriebes des Bieters anhand der Kriterien des V.EFB vornehmen, zu führen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Betriebes des Bieters anhand der Kriterien obliegt dem Bieter.

Zuschlagskriterium 5 - Zertifikat nach ISO 9001

Für das Zuschlagskriterium „ISO-Zertifikat nach der ISO-Norm 9001“ wird unterschieden, ob der Bieter ein Zertifikat seines Unternehmens nach der der ISO-Norm 9001 der Austrian Standards (ehemals ON-Österreichisches Normungsinstitut), Heinestraße 38, 1020 Wien vorweisen kann oder falls nicht, ob er einzelne Teilanforderungen für dieses Zertifikat erfüllt.

Bei Vorliegen des Zertifikates „ISO-Zertifikat nach der ISO-Norm 9001“ erhält der Bieter die Gesamtprozentanzahl für dieses Zuschlagskriterium von fünf Prozentpunkten.

Kann der Bieter keine derartige Zertifizierung vorweisen, so werden die zu vergebenden Prozentpunkte entsprechend der Erfüllung von Teilanforderungen für die Verleihung des genannten Zertifikates vergeben. Die Gesamtprozentanzahl bei Erfüllung von Teilanforderungen für das Zertifikat „ISO-Zertifikat nach der ISO-Norm 9001“ kann zwischen null und fünf Prozentpunkten, die jedes einzelnen Kriteriums je nach Gleichwertigkeit mit den Zertifizierungskriterien zwischen null und 2 Prozentpunkten, variieren. Die Prozentpunktvergabe bei Erfüllung von Teilanforderungen des Zertifikats erfolgt entsprechend folgender Gliederung

- Anforderungen an ein Managementsystem (max. 1,5 Prozentpunkte)
 - Verantwortung der obersten Leitung
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
 - Interne Qualitätsaudits
 - Schulung
- Anforderungen an die Ablauforganisation (max. 1,5 Prozentpunkte)
 - Verantwortung der obersten Leitung
 - Vertragsprüfung
 - Designlenkung
 - Beschaffung
 - Prozesslenkung
 - Handhabung, Lagerung, Verpackung, Schutz und Versand
 - Wartung
- Anforderungen an Aufbau, Form und Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems (max. 2 Prozentpunkte)
 - Qualitätsmanagementsystem
 - Lenkung der Dokumente und Daten
 - Lenkung vom Kunden beigestellter Produkte
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten
 - Prüfungen
 - Prüfmittelüberwachung
 - Prüfstatus
 - Lenkung fehlerhafter Produkte
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
 - Lenkung von Qualitätsaufzeichnungen
 - Interne Qualitätsaudits
 - Statistik

Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Betriebes des Bieters mit den Teilanforderungen des Zertifikats „ISO-Zertifikat nach der ISO-Norm 9001“ ist durch Vorlage einschlägiger ziviltechnischer Gutachten oder – soweit maßgeblich, Gutachten von Wirtschaftstreuhändern, die eine fachkundige Beurteilung des Betriebes des Bieters anhand der Kriterien der Austrian Standards (ehemals ON Österreichisches Normungsinstitut), Heinestraße 38, 1020 Wien, www.austrian-standards.at, vornehmen, zu führen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Betriebes des Bieters anhand der Kriterien obliegt dem Bieter.

6 PREIS

6.1 Preisart

Die **angebotenen Preise sind Festpreise gemäß BVergG 2018 bis 31. 12. 2019**. Im Anschluss daran gelten veränderliche Preise, wobei die Neuberechnung auf Basis des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindices 2015 (gemäß **Punkt II.A.6.3**) erfolgt.

6.2 Preiserstellung

In die Einheitspreise sind sämtliche Aufwendungen, welche zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, einzurechnen, wie z.B. die Aufwendungen für die Sammelfahrzeuge (Anschaffung, Abschreibung, Personalkosten, Betriebsmittel etc.), Zentralregie, gesetzliche Abgaben und Steuern etc. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einer nicht kostendeckenden Kalkulation Nachforderungen zu stellen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter seine Kalkulation der angebotenen Preise über das Angebot - Kalkulationsblatt (**Formblätter 2, III.B**) hinaus offen zu legen.

6.3 Änderung der Preise während der Vertragsdauer

Eine neue Festsetzung der Preise für die angebotenen Leistungen kann nur **jährlich** am Ende eines jeden Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr erfolgen.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Oktober 2019 verlautbarte Indexzahl des VPI 2015. Die ausschreibungsgegenständlichen Preise verändern sich für jeweils ein Vertragsjahr so, wie sich der Index des VPI 2015 für den Monat Oktober des der Wertanpassung vorhergehenden Jahres gegenüber der Ausgangsindexzahl verändert hat. Für das Vertragsjahr 2020 verändern sich die ausschreibungsgegenständlichen Preise demnach so, wie sich die verlautbarte Indexzahl des VPI 2015 für den Monat Oktober 2019 gegenüber der Ausgangsindexzahl verändert hat, für das Vertragsjahr 2021, wie sich die verlautbarte Indexzahl des VPI 2015 für den Monat Oktober 2020 gegenüber der Ausgangsindexzahl verändert hat, usw. Sich aus dieser Wertsicherungsvereinbarung ergebende Preisveränderungen bleiben jedoch so lange unmaßgeblich, als die Veränderung des Index/Preises nicht mehr als 3 % auf oder ab beträgt. Sollte STATISTIK AUSTRIA die Verlautbarung des Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzindex einstellen, ohne einen neuerlichen Ersatzindex herauszugeben, ist ein möglichst ähnlicher Index, insbesondere allenfalls ein auf Europäischer Ebene festgelegter Verbraucherpreisindex (Harmonized Index of Consumer Prices, HICP) der Veränderlichkeit der Preise zugrunde zu legen. Sollte auch ein derartiger nicht existieren, ist die Veränderlichkeit der Preise nach den Methoden von STATISTIK AUSTRIA durch einen geeigneten einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen zu ermitteln.

6.4 Berichtigung von Rechenfehlern im Angebot

Die Berichtigung von Rechenfehlern im Angebot hat nach dem BVergG 2018 zu erfolgen.

7 KALKULATIONSUNTERLAGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung seine Detailkalkulation für die einzelnen Positionen (Einheitspreise) bekanntzugeben.

Jede Position muss in sich kostendeckend kalkuliert werden. Ein Einrechnen von Aufwendungen in andere Positionen ist nicht statthaft.

Eventuell erforderliche Zusatzangebote sind auf Basis des Hauptangebots zu kalkulieren.

8 ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (vgl. **Formblatt 1, III.D**) können bei der jeweils örtlich zuständigen Interessenvertretung der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer (Bundswirtschaftskammer bzw. Arbeiterkammer) eingesehen werden.

9 VADIUM

Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt, ist vom Bieter ein Vadium in Höhe von € 21.000,- (je Teilgebiet € 7.000,-) zu erlegen.

Der Nichterlag des Vadium in der laut Leistungsvertrag verlangten Form stellt einen unbehebaren Mangel des Angebots dar und führt zur Ausscheidung.

Das Vadium kann wahlweise durch einen Bargelderlag bis zum Ende der Angebotsfrist beim Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, eine Bareinlage, eine abstrakte Bankgarantie oder eine Rückklassversicherung erbracht werden.

Im Fall des Erlages des Vadiums in Form einer Bankgarantie muss diese abstrakt sein, zumindest eine Laufzeit bis zum Ende der Zuschlagsfrist, das ist der 23.06.2019, aufweisen und die Auszahlung an den Auftraggeber muss jederzeit ohne Angabe eines Grundes auf erste Aufforderung hin möglich sein. Bei Verlängerung der Zuschlagsfrist über den 23.06.2019 hinaus ist der Bieter verpflichtet, über Aufforderung des Auftraggebers die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend zu verlängern und binnen 8 Tagen ab Aufforderung eine entsprechend verlängerte Bankgarantie beizubringen, widrigenfalls der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der ursprünglichen Bankgarantie berechtigt ist. Die Bankgarantie ist den Angebotsunterlagen im Original beizuschließen (**Anlage 11** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 10**). Für eine Rückklassversicherung gelten die vorstehenden Regelungen über die Bankgarantie sinngemäß.

Sofern der Bieter eine Bareinlage tätigen möchte, hat er diese so zeitgerecht auf das Konto des Auftraggebers bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT28 3225 0000 0161 5707, BIC: RLNWATWWGTD, unter Angabe des Verwendungszweckes „Vadium – GVA Mödling - Altpapiersammlung“ so einzubezahlen, dass sie am Tag des Ablaufs der Angebotsfrist auf dem oben angeführten Konto gutgeschrieben ist. Für die Rechtzeitigkeit ist die Valutastellung am Konto des Auftraggebers ausschlaggebend. Im Falle der Tätigung einer Bareinlage werden gleichzeitig mit der Rückgabe des Vadiums auch die Zinsen an

den Bieter ausbezahlt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das erlegte Bargeld zu einem bestimmten Zinssatz anzulegen.

Dem Angebot ist, ausgenommen in dem Fall, dass direkt beim GVA Mödling Bargeld erlegt wird, welches dem Angebot beigeschlossen wird, der Nachweis (**Anlage 11** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 11**) über den Erlag eines Vadiums beizulegen. Das Fehlen eines Nachweises bei Angebotsöffnung stellt einen unbehebaren Mangel des Angebots dar und führt zum Ausscheiden des Angebots.

Die Rückstellung des Vadiums erfolgt, sofern es nicht bereits verfallen ist,

- für jenen Bieter, dem der Zuschlag erteilt worden ist, spätestens binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung Zug um Zug gegen Übergabe der Kautions **II/A/10**,
- für jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt worden ist, spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung,
- oder gegebenenfalls spätestens 14 Tage nach Widerruf der Ausschreibung.

10 KAUTION

Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die in diesem Punkt der Ausschreibungsunterlagen festgelegten bzw. sich aus dem im Fall des Zuschlages abgeschlossenen Werkvertrag ergebenden besonderen Pflichten nicht erfüllt, hat der Auftragnehmer eine Kautions in der Höhe von € 21.000,- (bei einer Teilvergabe € 7.000,- je Teil) nach seiner Wahl in Form einer abstrakten Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstitutes, eines Bargelderlages oder in Form einer entsprechenden Rückklassversicherung bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung zu erlegen, gemäß der der Auftraggeber, GVA Mödling, gegenüber dem Kreditinstitut jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, die Garantiesumme abzurufen.

Die Rückstellung der Kautions durch den Auftraggeber hat binnen zwei Wochen nach Erfüllung der durch die Kautions zu sichernden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu erfolgen.

Die Kautions dient zur Besicherung der Erfüllung folgender besonderer Pflichten des Auftragnehmers aus dem abgeschlossenen Leistungsvertrag, nämlich

- der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung einer Konventionalstrafe
- des Anspruchs des Auftraggebers auf Ersatz des Entgelts, das der Auftraggeber an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der Auftragnehmer mit seiner Dienstleistung in Verzug ist und der Auftraggeber die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;
- des Anspruchs des Auftraggebers auf Ersatz des Entgelts, das der Auftraggeber an einen Dritten für den Fall zu zahlen hat, dass der Auftragnehmer seiner Mängelbhebungsverpflichtung nicht nachkommt und der Auftraggeber die Ersatzvornahme durch einen Dritten veranlasst;
- von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer;
- von Schadenersatzansprüchen Dritter, die gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden;
- für den Fall, dass der Auftraggeber zur Zahlung behördlicher Vorschriften oder Abgaben herangezogen wird.

Sofern der Auftragnehmer eine Bareinlage tätigen möchte, hat er diese so zeitgerecht auf das Konto des Auftraggebers bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT28 3225 0000 0161 5707, BIC: RLNWATWWGTD unter Angabe des Verwendungszweckes „Kautio n GVA Mödling - Altpapiersammlung“ einzuzahlen, dass diese spätestens am 14. Tag nach Vertragsabschluss auf dem oben angeführten Konto gutgeschrieben ist. Für die Rechtzeitigkeit ist die Valutastellung am Konto des Auftraggebers ausschlaggebend.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer innerhalb von einer Woche, nachdem er die Kautio n – wenn auch nur teilweise - in Anspruch genommen hat, davon zu informieren. Der Auftragnehmer hat diesfalls wieder eine Kautio n in ursprünglicher Höhe bzw. den Differenzbetrag auf die ursprüngliche Höhe der Kautio n binnen 14 Tagen zu leisten.

Der Auftraggeber GVA Mödling ist berechtigt, sich aus dieser Kautio n hinsichtlich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die der Auftragnehmer bei Fälligkeit nicht erfüllt, einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnung und gerichtlicher Geltendmachung, sowie sämtlicher damit zusammenhängender Kosten, zu befriedigen.

Die Leistung der Kautio n entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragspflichten.

11 *ALTERNATIVANGEBOTE*

Sind nicht zugelassen.

12 *BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN*

Beabsichtigen mehrere Unternehmen gemeinsam ein Angebot abzugeben, hat jedes dieser Unternehmen die Zuverlässigkeit, sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die von ihm erbrachte Teilleistung aufzuweisen. Die Mitglieder sind im **Formblatt 3** unter **III, D** dieses Angebots zu spezifizieren.

Alle Unternehmen der Bietergemeinschaft gemeinsam haben sämtliche geforderte Voraussetzungen zur Durchführung des bei Zuschlag abgeschlossenen Werkvertrages aufzuweisen.

Die einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft angehörigen Unternehmen haben sich weiters zu verpflichten eine, im Angebot unter **III, D. Formblatt 1, Pkt. 10 bzw. Pkt. 11** formulierte Erklärung abzugeben, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller sich aus dem Vertrag und hierzu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gemäß §§ 1175 ff ABGB bilden werden, sowie ist in diese Erklärung auch aufzunehmen, dass jedes Gemeinschaftsmitglied (Gesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) für die vertragsgemäße Erbringung der Gesamtleistung als Gesamtschuldner solidarisch haftet. Die ARGE-Partner haben weiters ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu benennen, welches berechtigt ist, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und bei der Durchführung dieses Vertrages in vollem Umfang zu vertreten und auch mit Wirkung für alle anderen Mitglieder der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft berechtigt ist, Erklärungen des Auftraggebers in schriftlicher oder mündlicher Form entgegenzunehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) an den bezeichneten Gesellschafter zu leisten, sofern die Überweisung auf das von diesem Gesellschafter auf der Rechnung angegebene Konto erfolgt. Diese Bevollmächtigung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete schriftliche Erklärung widerrufbar oder einschränkbar.

13 SUBUNTERNEHMER

Der Einsatz von Subunternehmern, die allerdings sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Teilleistung aufweisen müssen, ist zulässig, wobei insbesondere auch deren Zuverlässigkeit gegeben sein muss. Der Bieter haftet für den Einsatz von Subunternehmern wie für eigenes Handeln. Die Subunternehmer sind im **Formblatt 4** unter **III, D** dieses Angebots zu spezifizieren.

Allfällige Subunternehmer müssen zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannt gegeben werden. Die Subunternehmer haben die entsprechenden gewerberechtlichen Anforderungen wie der Hauptunternehmer zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilleistungen an einen oder mehrere Subunternehmer von diesen sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem Vertrag übernommen und eingehalten werden.

Die Weitergabe von mehr als 70% des monetären Auftragsvolumens an Subunternehmer ist untersagt.

14 FRISTEN

14.1 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt **5 Monate** nach Ablauf der Angebotsfrist.

14.2 Beginn der Leistung

Leistungsbeginn: **01. 07. 2019**

15 SCHADENERSATZ

Die Haftung des Auftraggebers wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem Bieter bzw. Auftragnehmer wegen Fehlern des Auftraggebers im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen, soweit das BVergG 2018 oder eine andere zwingende Vorschrift (Gesetz, Verordnung) nicht anderes bestimmen.

16 GEHEIMHALTUNG

Der Bieter verpflichtet sich während und nach der Durchführung der Ausschreibung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die für die Auftragsdurchführung geplant sind, soweit die Subunternehmer Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung benötigen. In diesem Fall hat der Bieter auch den/die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17 *ABSPRACHEN, NACHANGEBOTE*

Die teilnehmenden Verbandsgemeinden des GVA Mödling haben mit Beschluss der zuständigen Organe dem GVA Mödling die Kompetenz zur Wahrnehmung der Abfallentsorgung hinsichtlich des Ausschreibungsgegenstandes übertragen und ist demnach allein der GVA Mödling zur Vergabe der Leistungen betreffend Altpapier gemäß den Bedingungen der Ausschreibung berechtigt. Ein Vertragsabschluss des vorliegenden Ausschreibungsgegenstandes ist somit nur durch den GVA Mödling möglich. Des Weiteren bindet das Vergabeverfahren den Bieter gem. **II. A. 16** vertraglich zur Geheimhaltung. Der Bieter verpflichtet sich durch Unterfertigung des Angebotsschreibens und Leistungsvertrages jedenfalls bis zur Zuschlagserteilung keine der Ausschreibung widersprechenden Tätigkeiten gegenüber Verbandsgemeinden des GVA Mödling, die innerhalb des Vertragsgebietes liegen, zu setzen (z.B. Legung von Einzelangeboten über die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen an die teilnehmenden Gemeinden) und somit die Vertragsabwicklung mit dem zu ermittelnden Bestbieter zu gefährden.

Der Bieter anerkennt mit Unterfertigung des Angebotsschreibens, dass im Falle eines Verstoßes gegen vorgenannte Bestimmungen der GVA Mödling berechtigt ist, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 20.000,- einzuheben.

18 *BEILAGEN ZUM ANGEBOT VOM BIETER ZU ERGÄNZEN, BEISPIELHAFTE AUFZÄHLUNG*

Der Bieter hat mit dem Angebot folgende Beilagen abzugeben:

1. Zur Auftragserfüllung notwendige Gewerbeberechtigung(en), Genehmigungsbescheid(e) der zuständigen Gewerbebehörde(n) bzw. der gewerberechtigten Bewilligung gleichwertige Berechtigung(en) des Herkunftslandes (entsprechend Handels-, Berufsregister, etc.), oder, sofern diese Unterlagen im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt werden, entsprechende eidesstattliche Erklärung über die Befugnis für die Sammlung, Behandlung und /oder Lagerung, sowie Transport der gegenständlichen Abfallfraktionen.
2. Anlagen gemäß **Abschnitt III, D Formblatt 1 – 10** gefordert sowie im Speziellen Anlagen laut **Formblatt 10** unter **III.D – Anlagenverzeichnis**

B VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1 BESTANDTEIL DES VERTRAGES

- Das Auftragschreiben des Auftraggebers bzw. der erstellte Leistungsvertrag mit eventuell enthaltenen besonderen schriftlichen Vereinbarungen.
- Das Leistungsverzeichnis und das Angebot mit eingesetzten Einheitspreisen und ev. einvernehmlich vorgenommenen Ergänzungen bzw. Richtigstellungen, ev. Begleit- und Erläuterungsschreiben, die Ausschreibungsbedingungen.
- Die ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1. November 2006) und die ÖNORMEN (jeweils aktuell gültige Ausgabe), A 2060, V 5727, DIN 30722
- Sofern in den Vergabegrundlagen Widersprüche aufscheinen, gelten die Bestimmungen in der oben genannten Reihenfolge.

2 SONSTIGER RECHTLICHER RAHMEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen (im materiell rechtlichen Sinn) insbesondere auf dem Gebiet des Abfall- und Umweltrechts sowie auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- und Transportrechts einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf:

- das AWG 2002 (im Besonderen § 24a) und das NÖ AWG 1992 (im Besonderen § 11Abs. 1, 2. Satz: *Beim Abholen und Abführen soll kein Müll verschüttet, möglichst kein Staub entwickelt und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden werden*);
- das Güterbeförderungsgesetz, BGBl 593/1995 idgF.
- Die Straßenverkehrsordnung und das KFG
- Sämtliche unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts

3 ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DER VERTRAGSLAUFZEIT

3.1 Änderungen

Änderung von Abgabenvorschriften, die eine Erhöhung der Kosten des Auftragnehmers hinsichtlich des übernommenen Leistungsbildes bewirken, bleiben so lange im Hinblick auf eine Änderung der Einheitspreise außer Betracht, als sich dadurch nicht eine Änderung von mehr als 5% des Gesamt-Jahreswertes bei direkter Weiterverrechnung ergeben würde. Führt die Änderung von Abgabenvorschriften zu einer Kostenbelastung des Auftragnehmers, die bei direkter Verrechnung die Einheitspreise um mehr als 5% erhöhen würde, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die nachgewiesene Erhöhung seiner Kosten infolge der Abgabenänderung, soweit diese 5% übersteigt, dem Auftraggeber direkt in Rechnung zu stellen.

Auch die Änderung von für die Werkleistung maßgeblichen anderen zwingenden Vorschriften, die eine Erhöhung der Kosten des Auftragnehmers hinsichtlich des übernommenen Leistungsbildes bewirken, bleiben so lange im Hinblick auf eine Änderung der Einheitspreise außer Betracht, als sich dadurch nicht eine Änderung von mehr als 5% des Gesamt-Jahreswertes bei direkter Weiterverrechnung ergeben würde. Änderungen gesetzlicher Grundlagen hinsichtlich einzelner Leistungen wirken sich jeweils nur in Richtung einer Veränderung jenes

Einheitspreises aus, der eine Leistung betrifft, die von der Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfasst ist. Durch den Auftragnehmer sind jeweils nur die sich zwingend aus der Änderung der gesetzlichen Vorschriften ergebenden Kostenerhöhungen gegenüber dem Auftraggeber verrechenbar. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang sämtliche Nachweise zu führen und Unterlagen vorzulegen sowie dem Auftraggeber Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren, aus denen der direkte Bezug einer Kostenerhöhung zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen ersichtlich ist.

Änderungen des Leistungsvertrages sind solange derivatäre Änderungen, als die Vertragspartner über deren derivatäre Eigenschaften übereinkommen.

3.2 Fristverlängerung

Bei Eintreten von Umständen, welche einen Verzug der Leistungen verursachen und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer gemäß Pkt. 7.4 der ÖNORM A 2060, (15.3.2013) zeitgerecht beim Auftraggeber um Fristverlängerung anzusuchen, sofern ein Anspruch dafür gegeben ist.

4 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

4.1 Außerordentliche Kündigung des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht aus folgenden Gründen das Recht einer außerordentlichen Kündigung des befristet abgeschlossenen Leistungsvertrages jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ab Absendung einer schriftlichen Kündigungserklärung per Post, Fax oder e-mail zu:

- ◆ Wenn der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vertrages betraut sind, irgendwelche Vorteile anbietet.
- ◆ Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs oder der Ausgleich eröffnet wird, seine Rechtsperson erlischt, er voll oder teilweise entmündigt wird, oder aus einem anderen Grund, der den Auftragnehmer unfähig zur Vertragserfüllung macht.
- ◆ Bei Fristüberschreitungen trotz zweifacher fruchtloser Mahnungen.
- ◆ Bei Bekanntwerden von Absprachen des Auftragnehmers mit anderen Bietern zwecks Erzielung von höheren Preisen.
- ◆ Wenn der Auftragnehmer die Kautionsleistung nicht vertragsgemäß leistet oder nach Inanspruchnahme durch den Auftraggeber nicht wieder auf die ursprüngliche Höhe auffüllt.
- ◆ Bei Nichtbeachtung von Anordnungen des Auftraggebers oder seiner Organe.
- ◆ Rücktritt des Auftraggebers lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 5.7.1
- ◆ Bei fortgesetzten oder mehrmaligen Verstößen im laufenden Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der Zuschlagskriterien

Bei außerordentlicher Kündigung ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die bis zur außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen werden nach den Anbotspreisen vergütet.
- Der dem Auftraggeber durch die Notwendigkeit der außerordentlichen Aufkündigung erwachsende Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- Dem Auftragnehmer steht durch die berechtigte außerordentliche Kündigung keinerlei Anspruch zu.

5 *GERICHTSSTAND*

Zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis etwa entstehender Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile das für den Sitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

6 *GESETZLICHE BESTIMMUNGEN*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das AWG, das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz etc.) sowie die einschlägigen ÖNORMEN strikt einzuhalten. Für etwaige Schäden aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen haftet allein der Auftragnehmer, der Auftraggeber wird gänzlich schadlos gehalten.

7 *ABRECHNUNG*

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich am Ende eines jeden Kalendermonats.

Die PLANERFASSUNG wird in jedem Monat mit einem Zwölftel des Gesamtangebotspreises/Jahr inkl. Ust. laut Summenblatt, **Formblatt 2** – Leistungsverzeichnis je nach beauftragter Angebotsvariante in Rechnung gestellt. Die AD HOC-ERFASSUNG wird jeweils nach der Anzahl der ERFASSUNGEN abgerechnet (Ausnahme Nachsteller wie unter **II A 3.2.2.2** beschrieben). Die Anzahl der PLANERFASSUNGEN wird jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres durch den Auftraggeber ermittelt und dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht. Die Monatspauschale wird daraus tabellarisch ermittelt und jedes Monat abgerechnet. Eine Anpassung im Falle von Veränderungen von Behälterständen kann dennoch auch unterjährig erfolgen, sofern es ein entsprechendes Auftreten ergibt, und wird quartalsweise für die Abrechnungen berücksichtigt, d.h. die Pauschalen können quartalsweise angepasst werden.

Im Folgejahr wird die jeweils neue Pauschale – wie vor beschrieben – errechnet bzw. gegebenenfalls unterjährig angepasst.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Rechnungen die Anzahl und das Volumen der verrechneten MÜLLBEHÄLTER sowie das Gewicht des ERFASTEN ALTPAPIERS (unter Beilage der Wiegescheine oder Lieferscheine, aufgeteilt nach den von der Ausschreibung erfassten Verbandsgemeinden) anzuführen.

Die optional vergebenen Containertransporte werden monatlich nach tatsächlichem Gewicht des ALTPAPIERS im speziellen Kartonagen verrechnet.

Die Rechnungen sind durch Kopien der Lieferscheine oder Wiegescheine zu belegen. Ohne Beilage der Lieferscheine oder der Wiegescheine ist die Fälligkeit der Rechnungen des Auftragnehmers nicht gegeben. Das Zahlungsziel beginnt erst ab Einlangen der vollständigen Rechnungsunterlagen (inkl. sämtlicher Nachweise, Wiege- und Lieferscheine etc.) zu laufen.

Alternativ kann der Auftraggeber auch die Übermittlung der Lieferscheindaten auf elektronischem Weg – z.B. in tabellarischer Form (Excel, xml etc.) verlangen, um diese in das elektronische Bilanzprogramm einspielen zu können.

Der Auftragnehmer hat auf den Abrechnungen auch bekannt zu geben, mit welchem LKW er welche Leistungen erbracht hat, damit die Einhaltung der angebotenen Leistungserfüllung durch schadstoffarme LKW (vgl. **II/A/5**) und das Alter der Fahrzeuge überprüft werden kann.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäß gelegte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen zu zahlen.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit

der angeführten Dienstleistungen und damit weder einen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Verzug, Gewährleistung und Schadenersatz noch einen Verzicht auf die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

Zessionen der Ansprüche des Auftragnehmers an Dritte sind nicht zulässig und binden den Auftraggeber nicht.

8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäß gelegte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen zu begleichen.

9 SCHIEDSGUTACHTER

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten, vor der Anrufung öffentlicher Gerichte einen gemeinsamen Schiedsgutachter zu nominieren. Dieser Schiedsgutachter entscheidet im jeweiligen Streitfall. Tritt binnen zwei Tagen keine Einigung über die Bestellung eines Schiedsgutachters ein oder weigert sich ein Vertragsteil, einen Schiedsgutachter binnen zwei Tagen zu bestellen, so können binnen 14 Tagen die hierfür zuständigen Gerichte angerufen werden.

Die entstehenden Kosten des Schiedsgutachters trägt der in diesem Verfahren unterliegende Teil. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten des Schiedsgutachters nach der jeweiligen Obsiegsquote geteilt. Unbeschadet der Befassung des Schiedsgutachters können nach Vorliegen dessen Schiedsgutachtens oder binnen 4 Wochen ab Befassung des Schiedsgutachters, wenn dieser noch kein Gutachten gefällt hat, von jedem der Vertragsteile die Gerichte angerufen werden. Für den Fall, dass Schiedsgutachter und Gerichte unterschiedliche Urteile fällen (Beispiel: Schiedsgutachter entscheidet auf Recht des Vertragsteils A, Gerichte entscheiden auf Recht des Vertragsteils B), trägt der im Gerichtsverfahren unterliegende Teil die Gerichtskosten sowie 50 Prozent der Schiedsgutachterkosten.

10 GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis etwa entstehender Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile das für den Sitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insbesondere im IPR-Gesetz und im EVÜ) und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anzuwenden.

11 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ, VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)

11.1 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang in der von den Vertragsparteien vorgesehenen Art und Weise entsprechen, sowie im Einklang mit dem jeweiligen Stand der Technik und insbesondere den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften (vgl. **II/B/2**) vorgenommen werden. Insbesondere leistet er Gewähr dafür, dass der

ABFUHRPLAN eingehalten wird und die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen der gegenseitigen Informationsverpflichtungen und der Kontrollrechte seitens des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

Falls ein MÜLLBEHÄLTER trotz Verpflichtung gemäß dem ABFUHRPLAN oder auf ausdrückliche Anordnung (im Fall des „Nachstellens“ und im Rahmen der AD HOC-ERFASSUNG) nicht erfasst wurde, ist diese Leistung spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuholen.

Sollte der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen.

Sonstige Rechte des Auftraggebers aus diesem Leistungsvertrag bleiben davon unberührt.

11.2 Haftung

Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit unter eigener Verantwortung durch und haftet für alle Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeit von ihm, seinen Subunternehmern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Weiters haftet der Auftragnehmer allein für sämtliche verwaltungsrechtlichen Strafen, die allenfalls gegenüber Organen des Auftraggebers aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers verhängt werden und hält den Auftraggeber bzw. dessen strafbare Organe diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

11.3 Schadenersatz

Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber einen Schaden zugefügt, hat der Auftragnehmer volle Genugtuung zu leisten. Bereits leichtes Verschulden begründet die Haftung.

Der Auftraggeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber gegenüber Ersatzansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos, die gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erhoben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche zu unterrichten.

11.4 Vertragsstrafen

Sollte der Auftragnehmer mit der Erfüllung einer der folgenden wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Leistungsvertrag in Verzug sein, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der jeweils bezeichneten Höhe, wobei die Beträge netto angegeben sind, zu bezahlen:

- Der Auftragnehmer kommt seinen Verpflichtungen im Rahmen der ALTPAPIERERFASSUNG nicht nach. Ab einem Verzug von mehr als 48 Stunden beträgt die Vertragsstrafe EUR 10,-- je MÜLLBEHÄLTER und angefangenem Kalendertag.
- Der Auftragnehmer kommt gegebenenfalls seinen Verpflichtungen im Rahmen des optional vergebenen CONTAINERTRANSPORTS nicht nach. Ab einem Verzug von mehr als 24 Stunden beträgt die Vertragsstrafe EUR 50,-- je CONTAINER und je angefangenem Kalendertag.

- Der Auftragnehmer setzt in einem Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) LKW für die ALTPAPIERERFASSUNG ein, die die von ihm in seinem Angebot (oder seiner späteren jährlichen Aufstellung) eingegangene Verpflichtung in Bezug auf den Schadstoffausstoß nicht erfüllen. Pro Quartal, in dem diese Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, beträgt die Pönale EUR 10.000,-. Bei kurzfristig auftretenden Gebrechen erfolgt eine Meldung des AN an den AG. Der AN hat sodann 10 Kalendertage Zeit Abhilfe zu schaffen um wiederum ein adäquates Fahrzeug in Einsatz zu nehmen. Für diese Zeit wird keine Vertragsstrafe berechnet.
- Der Auftragnehmer setzt in einem Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) einen oder mehrere LKW ein, die älter als 10 Jahre sind. Pro Quartal und pro LKW, in dem diese Verpflichtung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, beträgt die Pönale EUR 10.000,--.
- Der Auftragnehmer erneuert im Rahmen von erforderlichen Rezertifizierungen nicht jene Zertifikate, die für die Bewertung der Zuschlagskriterien zu seinen Gunsten eingerechnet wurden. Die Vertragsstrafe beträgt 5.000,- € je Zertifikat und Jahr.
- Die gem. **Punkt II A 10** zu leistende Kautions wird nicht erlegt. Für jede angefangene Woche ab dem Verzugszeitpunkt beträgt die Konventionalstrafe € 2.000,--.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafen neben der Erfüllung zu fordern.

12 AUFLÖSUNG DES VERTRAGES AUS WICHTIGEM GRUND – SCHADENERSATZ DES AUFTRAGNEHMERS

- 12.1** Der Auftraggeber ist - unbeschadet des Rechtes zur Ausübung seines außerordentlichen Kündigungsrechtes gemäß **Punkt II B 4.1** - berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Frist und Termin aufzulösen, wenn:
- während der Vertragslaufzeit über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Ausgleich eröffnet oder gegen den Auftragnehmer geführte Exekutionsverfahren nicht umgehend eingestellt oder Vollstreckungsgegenklagen eingebracht werden;
 - der Auftragnehmer die Handlungsfähigkeit verliert;
 - wenn der Auftragnehmer oder bei juristischen Personen deren zur Vertretung befugte Organe gerichtlich oder öfter als zweimal verwaltungsbehördlich wegen Nichteinhaltung der von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zu beachtenden verwaltungsbehördlichen Vorschriften bestraft wird oder wenn der Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen gewerbebehördlichen, abfallrechtlichen, kraftfahrrechtlichen oder sonst notwendigen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen verliert;
 - wenn der Auftragnehmer wesentliche Regelungen dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers, das vertragsgemäße Verhalten umgehend wieder herzustellen, dieses vertragswidrige Verhalten fortführt, insbesondere wenn der Auftragnehmer im Sinne des § 918 ABGB mit der Leistung im Verzug ist, seine Leistung nicht gehörig und nicht auf die bedungene Weisung erfüllt und trotz einer schriftlichen angemessenen Nachfristsetzung die vertragliche Leistung nicht erbracht wird;

- wenn sich nach einem allfälligen Nachprüfungsverfahren vor den zuständigen Instanzen bzw. Verfahren vor den Höchstgerichten oder Zivilgerichten durch rechtskräftiges Urteil ergeben sollte, dass dieser Werkvertrag einem anderen Auftragnehmer als Bestbieter hätte erteilt werden müssen und der Auftraggeber zum Vertragsabschluss mit diesem Bestbieter verpflichtet ist.

12.2 Der Auftraggeber ist unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, bei Leistungsausfällen des Auftragnehmers die jeweilige ausgefallene Leistung durch Ersatzvornahme zu beauftragen, wobei der Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden voll haftbar ist. Bei Vertragsverletzungen durch den Auftragnehmer sowie im Falle des durch den Auftragnehmer verursachten Rücktritts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jegliche hierdurch verursachte Schäden zu ersetzen.

13 *LAUFZEIT DES VERTRAGES*

Der Leistungsvertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters (sodann des Auftragnehmers) von der Annahme seines Angebots durch den Auftraggeber zustande (= Zuschlagserteilung). Im Übrigen gelten für die Zuschlagserteilung die Bestimmungen des BVergG 2018.

Die gegenseitigen Verpflichtungen zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag beginnen mit dem 01.07.2019 (= Leistungsbeginn).

Der Vertrag ist **unbefristet** und kann zum 30.06. mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden. Für die ersten 5 Vertragsjahre verzichten die Vertragsparteien auf ihr Kündigungsrecht, sodass der Vertrag frühestens zum Ablauf des 30.06.2024 gekündigt werden kann und somit frühestens mit Ablauf des 30.06.2026 endet.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag der Aufgabe (Poststempel) maßgebend.

14 *UNVERZÜGLICHE RÜGEPFLICHT*

Der Bieter hat jeglichen von ihm vermeinten Verstoß des Auftraggebers gegen die für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Vergabevorschriften oder sonstigen zwingenden Regelungen unverzüglich schriftlich beim Auftraggeber in jeglicher in der Ausschreibung bekannt gegebenen Form (Fax, e-mail, Post) so zu rügen, dass die Rüge spätestens 14 Tage ab Kenntnis vom vermeintlichen Verstoß des Auftraggebers beim Auftraggeber eingelangt ist.

Den Nachweis, dass die Kenntnis von einem vermeintlichen Verstoß des Auftraggebers erst nach der Handlung, die vermeintlich den Verstoß des Auftraggebers gegen die Vergabevorschriften herbeigeführt hat, eingetreten ist, hat der Bieter zu führen.

Der Bieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Nichteinhaltung der Rügepflicht jegliche Ansprüche aufgrund des vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoßes des Auftraggebers gegen die Vergabevorschriften verloren gehen und der Bieter im Zusammenhang mit einer derartigen Handlung des Auftraggebers keinerlei Ansprüche mehr geltend machen kann.

15 *INFORMATIONSPFLICHT*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Auftraggeber über vom Auftragnehmer verursachte Schäden sowie über das Fehlen, die Beschädigung, die Verunreinigung oder die laufende Überfüllung von MÜLLBEHÄLTERN zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von an den Auftragnehmer gerichteten Beschwerden oder Reklamationen von Gemeinden/Städten bzw. der Bevölkerung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich von derartigen Beschwerden informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeder Beschwerde nachzugehen und den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Vor der Kontaktaufnahme mit Beschwerdeführern ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

16 *LEISTUNGSEINSTELLUNG*

Ein Streitfall zwischen den Vertragsteilen im Zusammenhang mit diesem Vertrag berechtigt den Auftragnehmer nicht, Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen.

17 *SALVATORISCHE KLAUSEL*

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Ausschreibung, insbesondere der Vergabebestimmungen, als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Vergabe nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame vergaberechtliche Regelung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht, oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber aufgrund des Verstoßes der hier geregelten Vergabebestimmungen bzw. Vertragsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18 *SONSTIGES*

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übernahmestellen (ASZ sowie ASI gemäß **Beilage 1**) – auch mehrmals – neu festzulegen, sofern sich diese im Pflichtbereich befinden. Eine Änderung der Übergabestelle ist dem AN rechtzeitig mitzuteilen. Die Entgelte können dadurch nicht erhöht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf die Dauer von 10 Jahren ab Auftragserteilung eine Kontrolle durch Prüforgane des Rechnungshofes zuzulassen, diesen Organen auf ihr Verlangen Einsicht in alle das Vorhaben betreffende Geschäftsstücke und Belege zu gewähren und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III LEISTUNGSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

1 *ORDNUNG UND SICHERHEIT*

Die Lieferungen und Leistungen sind sach- und fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Es sind daher alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und ÖNORMEN sowie behördlichen Anordnungen maßgebend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ordnung und Sicherheit auf eigene Kosten über alle Leistungen aufrecht zu erhalten, fremdes Eigentum gegen Beschädigung zu schützen und alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Arbeitnehmerschutz) einzuhalten.

Bei Arbeiten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hat der Auftragnehmer den Verkehr auf eigene Kosten gegen Gefahren zu sichern und Behinderungen so gering als möglich zu halten.

2 *BEISTELLUNG DER BEHÄLTER*

Die Beistellung der Behälter erfolgt entweder durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer (vgl. **III D. Formblatt 2**, bzw. **Beilage 4**).

3 *QUALIFIKATION DER MITARBEITER*

Für sämtliche Leistungen hat der Auftragnehmer gut geschultes, qualifiziertes sowie der deutschen Sprache mächtiges Personal einzusetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, unqualifiziertes Personal abzulehnen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich für den Ersatz durch entsprechend qualifiziertes Personal zu sorgen.

4 *ERREICHBARKEIT*

Die eingesetzten Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer mit Mobiltelefonen auszustatten. Die Mobiltelefone müssen während der Abfuhrzeiten eingeschaltet sein. Eine ausreichende Versorgung durch den Netzbetreiber muss im gesamten Pflichtgebiet gewährleistet sein. Entstehende Kosten sind in den Einheitspreis einzurechnen. Eine Liste mit Fahrzeugnummern, Mobiltelefonnummern und Fahrernamen ist dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn zu übergeben und laufend zu aktualisieren.

5 *REKLAMATIONEN IM ZUGE DER ABFUHR*

Sollte es im Zuge der Abfuhr Tätigkeit zu Reklamationen seitens des Auftraggebers bzw. der Bevölkerung kommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Reklamationen sofort nachzugehen und eventuell von ihm zu verantwortende Missstände sofort zu beheben.

B BESONDERE VORBEMERKUNGEN

Die besonderen Vorbemerkungen gelten als textlicher Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und der Positionsbeschreibung. Die Festlegungen der besonderen Vorbemerkungen sind in die **Einheitspreise einzurechnen**.

Die Nummerierung bezieht sich auf die Positionsnummerierung des Leistungsverzeichnisses:

C LEISTUNGSVERZEICHNIS

Für den jeweils angebotenen Leistungsteil (Gesamtgebiet oder Teilgebiete) sind immer alle Einheitspreise anzugeben, auch wenn die Massenposition einen Nullwert ausweist.

D INDIVIDUELLE VOM BIETER ABZUGEBENDE ERKLÄRUNGEN, GEWÜNSCHTE INFORMATIONEN UND INDIVIDUELLE TEILE DES LEISTUNGSVERTRAGES

FORMBLÄTTER

Formblatt 1: Allgemeine und individuelle Erklärungen

Formblatt 2: Leistungsverzeichnis

Formblatt 3: Arbeits- und Bietergemeinschaften

Formblatt 4: Subunternehmer

Formblatt 5: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Formblatt 6: Technische Leistungsfähigkeit – Referenzprojekte

Formblatt 6A: Technische Leistungsfähigkeit – Eingesetztes Personal

Formblatt 7: Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter

Formblatt 8: Erklärung über die eingesetzten Lastkraftwagen

Formblatt 9: Bankerklärung (Bonitätserklärung) – Subunternehmer

Formblatt 10: Anlagenverzeichnis

Formblatt 11: Unterschriftsseite

FORMBLATT 1: ALLGEMEINE UND INDIVIDUELLE ERKLÄRUNGEN**1. DER/DIE BIETER**

(1) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftsanschrift des Bieters

Firma	Ansprechperson
Anschrift	
Land	
Telefon	Fax

[Bitte vollständigen Firmenwortlaut des Bieters angeben. Im Fall von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften ist hier der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Bitte beachten, dass nur eine einzige Faxnummer angegeben werden kann.]

(2) Sofern das Angebot von mehreren Bietern abgegeben wird, bitte hier ankreuzen, ob es sich dabei um eine Bietergemeinschaft oder um eine Arbeitsgemeinschaft handelt:

<input type="radio"/> Bietergemeinschaft
<input type="radio"/> Arbeitsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit dem vollen Firmenwortlaut und der Geschäftsanschrift im **Formblatt 3** zu benennen. Für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften wird weiters auf die Vorschriften in **II/A/12** verwiesen.

2. BEDINGUNGEN DER AUSSCHREIBUNG

- (1) Der Bieter bietet die Ausführung der in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen zu den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bedingungen an.
- (2) Der Bieter bietet die Ausführung der in den Angebots- und Vertragsbestimmungen angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der angeführten Anlagen zu den in diesem Angebot eingesetzten Bedingungen an.
- (3) Der Bieter verpflichtet sich, für den Fall der Zuschlagserteilung an ihn, die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen.

3. BINDUNG DES BIETERS AN SEIN ANGEBOT

Der Bieter erklärt, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Bedingungen zu erbringen; weiters, dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet.

4. EINHALTUNG DER GUTEN SITTEN

- (1) Der Bieter erklärt, dass er dem Angebot nur seine eigene Preisermittlung zugrunde gelegt hat. Weiters erklärt er, dass er keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen (insbesondere über die Preisbildung oder eine Ausfallsentschädigung) getroffen hat, noch Preisbindungen oder sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen oder sonst erlaubten Kartells handelt, eingegangen ist, bzw. keine solchen Abreden vorliegen.
- (2) Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass - sofern der Auftraggeber den Zuschlag an ihn erteilt - bei Vorliegen eines der in **Abs. 1 oben** genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag mit Frist und Termin nach Wahl des Auftraggebers zwischen sofortiger Wirkung und Wirkung bis zu einem

Termin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Abgabe der Rücktrittserklärung erklären kann. Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere weitere in der Ausschreibung normierte vorzeitige Auflösungsgründe bleiben davon unberührt.

- (3) Der Bieter verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos zu halten, die aus der Abgabe einer unrichtigen Erklärung gemäß **Abs. 1 oben** entstehen, gleich, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht gemäß **Abs. 2 oben** Gebrauch macht oder nicht.

5. ARBEITSRECHTLICHE ERKLÄRUNG

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall, dass ihm der Zuschlag erteilt wird, bei der Ausführung des Auftrags die geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass diese arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer Österreich, A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und Arbeitnehmer (Bundesarbeiterkammer, 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) zur Einsicht aufliegen.

6. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ILO-BESTIMMUNGEN

Der Bieter verpflichtet sich, die sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten (ILO-Bestimmungen).

7. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN

Ich / Wir erkläre(n) an Eides statt, dass nachstehende Voraussetzungen, welche nach § 78 BVergG 2018 zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, für mich / uns nicht zutreffen.

Es trifft nicht zu, dass einer der im § 78 Abs.1 BVergG 2018 genannten Tatbestände hinsichtlich unseres Unternehmens vorliegt.

8. ERKLÄRUNG BETREFFEND AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

- (1) Falls die folgende Erklärung zutreffend ist, bitte ankreuzen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann, hat der Bieter glaubhaft zu machen, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG nicht unzuverlässig ist (vgl. § 83 Abs. 3 - 5 BVergG 2018).

- Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass gegenüber ihm bzw. seinen Subunternehmern keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, BGBl 1975/218 in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- (2) Der Bieter erklärt seine Zustimmung, dass die vergebende Stelle personenbezogene Daten von der nach § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit einholen darf.

9. ERKLÄRUNG BETREFFEND LOHN- UND SOZIALDUMPING BEKÄMPFUNG (LSDB)

- (1) Falls die folgende Erklärung zutreffend ist, bitte ankreuzen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann, hat der Bieter glaubhaft zu machen, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 35 LSD-BG nicht unzuverlässig ist (vgl. § 83 Abs. 3 -5 BVergG 2018).

- Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass gegenüber ihm bzw. seinen Subunternehmern keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 35 LSD-BG in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- (2) Der Bieter erklärt seine Zustimmung, dass die vergebende Stelle personenbezogene Daten von der nach § 7n AVRAG eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB einholen darf.

**10. ERKLÄRUNG GEM. ÖNORM A 2050, PKT. 6.2.6, AUSGABE 1.11.2006
(GILT NUR FÜR ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND IST DURCH ALLE
GEMEINSCHAFTSMITGLIEDER ZU UNTERFERTIGEN)**

Die der Arbeitsgemeinschaft angehörigen Unternehmen verpflichten sich und geben die Erklärung ab, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller sich aus dem Vertrag und den hiezu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gem. §§ 1175 ff ABGB bilden und sich die Bieter zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten.

Jedes Gemeinschaftsmitglied haftet für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch die Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner solidarisch zur ungeteilten Hand.

Die Arbeitsgemeinschaft nennt ein Mitglied der ARGE (Angabe des vollständigen Firmenwortlautes, der Geschäftsadresse und soweit vorhanden, Firmenbuchnummer, der Namen der Personen der Geschäftsführung, im Fall von Gesellschaften der Eigentümerverhältnisse, Geschäftssitz) als den zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter, der berechtigt ist, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und bei der Durchführung dieses Vertrages in vollem Umfang zu vertreten und weiters mit Wirkung für alle anderen Mitglieder der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft berechtigt ist, Erklärungen des Auftraggebers in schriftlicher oder mündlicher Form entgegenzunehmen. Sämtliche Zustellungen des Auftraggebers können mit Wirkung für alle Mitglieder der ARGE an das bevollmächtigte Mitglied zur Vertretung der ARGE vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) an den bezeichneten Gesellschafter zu leisten, sofern die Überweisung auf das von diesem Gesellschafter auf der Rechnung angegebene Konto erfolgt. Diese Bevollmächtigung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete schriftliche Erklärung widerrufbar oder einschränkbar.

11. ERKLÄRUNG ÖNORM A 2050, PKT. 6.2.6, AUSG. 1.11.2006

(gilt nur für Bietergemeinschaften und ist durch alle Gemeinschaftsmitglieder zu unterfertigen)

Die einer Bietergemeinschaft angehörigen Unternehmen haben sich zu

verpflichten, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller sich aus dem Vertrag und hiezu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gem. §§ 1175 ff ABGB bilden werden.

Die Bietergemeinschaft gibt folgende Anschrift eines Bieters der Bietergemeinschaft (Angabe des vollständigen Firmenwortlautes, des Sitzes, der Geschäftsadresse und soweit vorhanden, Firmenbuchnummer, der Namen der Personen der Geschäftsführung) bekannt, der zum Empfang der Post für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft berechtigt ist.

12. ERKLÄRUNGEN DES BIETERS BETREFFEND ZUVERLÄSSIGKEIT

(1) Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass er bzw. seine Subunternehmer die für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrags erforderlichen Zuverlässigkeitskriterien erfüllt/erfüllen. Er erklärt weiters für sich und seine Subunternehmer, dass weder gegen ihn noch gegen einen seiner Subunternehmer ein Konkurs- oder gerichtliches Ausgleichsverfahren anhängig ist bzw. mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

(2) Weiters erklärt der Bieter für sich und seine Subunternehmer, dass gegen ihn bzw. seine Subunternehmer oder – sofern es sich bei ihm oder seinen Subunternehmern um eine juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt oder einen Ausschlussgrund gem. § 78 BVergG 2018 darstellt.

13. ÜBERPRÜFUNG DER ANGABEN IN DEN ANGEBOTSUNTERLAGEN

Der Bieter ermächtigt den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Vertreter, alle in den Angebotsunterlagen gemachten Angaben zu überprüfen.

14. WEITERE ERKLÄRUNGEN DES BIETERS ZUM ANBOT:

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass der Auftraggeber Bonitätsauskünfte über den Kreditschutzverband oder eine ähnliche Organisation, die die Bonität von Unternehmen prüft, über mein (unser) Unternehmen einzuholen berechtigt ist.

Ich (wir) erkläre(n) ausdrücklich, dass Gründe, die den Ausschluss unseres

Angebots vom Vergabeverfahren bewirken, sei es nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften dieser Ausschreibung, nicht vorliegen.

Ich (wir) erkläre(n), im Auftragsfall die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (diese liegen bei den örtlich zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsicht auf), sowie insbesondere auch die abfallwirtschaftlichen, güterbeförderungsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Ausführung dieses Auftrages einzuhalten.

Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) mich (uns) vor Angebotslegung an Ort und Stelle über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände informiert habe(n) und alle sich daraus ergebenden Kosten in die Kalkulation einbezogen habe(n).

Ich (wir) erkläre(n) und nehme(n) zur Kenntnis, dass die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer unzulässig ist. Eine nochmalige Weitergabe der Leistung durch den Subunternehmer ist ebenfalls nicht zulässig.

Ich (wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis und stimmen dem zu, dass die Weitergabe von Teilen der Leistung nur insoweit zulässig ist, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils der Leistung erforderliche Eignung besitzt.

Datum : _____

Rechtsgültige Unterschrift des Bieters bzw. im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften des im **Formblatt 3** genannten bevollmächtigten Vertreters:

FORMBLATT 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS

Der Bieter bietet die ausgeschriebenen Leistungen nach den Vorschriften dieser Ausschreibung zu folgenden Preisen an:

2.0 GESAMTANGEBOT: ALTPAPIERERFASSUNG**2.0.1 POSITION 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG**

MÜLLBEHÄLTER	Einheitspreis je MONAT in EUR exkl. Ust	Anzahl der BEHÄLTER	Positionspreise (Einheitspreis x Anzahl der BEHÄLTER pro Monat x 12 in EUR exkl. Ust.)
120-Liter-Kunststofftonne		0	
240-Liter-Kunststofftonne		304	
660-Liter-Kunststofftonne		3	
770-Liter-Kunststofftonne		8	
1100-Liter-Kunststofftonne		219	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.0.2 POSITION 2: PAPIERERFASSUNG

Die Papiererfassung beinhaltet die Planerfassung (Entleerung der Container) sowie den Transport zur ÜBERGABESTELLE

PAPIERERFASSUNG (=PLANERFASSUNG und AD HOC-ERFASSUNG)	Einheitspreis je ERFASSUNG in EUR exkl. USt.	Anzahl der ERFASSUNGEN pro Jahr	Positionspreise (Einheitspreis x Gesamt-ERFASSUNGEN pro Jahr)
120-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		24.609	
240-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		68.446	
660-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		364	
770-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		2.444	
1100-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		54.521	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.0.3 POSITION 3 (OPTIONAL): CONTAINERTRANSPORT (ALTPAPIER IM SPEZIELLEN KARTONAGEN)

Subposition 3.1: Beistellung Behälter gemäß Tabelle, **Beilage 1**, inklusive Behältermiete, Wartung und Instandhaltung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 1 (EP 1) €..... **je Mg**

Subposition 3.2: Abholung, Transport zur Übergabestelle, allfällige Zwischenlagerung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 2 (EP 2) €..... **je Mg**

Geschätzte Jahresmenge ca. 480 Mg/a

Gesamteinheitspreis (GEP) je Mg (Gesamteinheitspreis = EP1 + EP2)	
GESAMTPREIS PRO JAHR (exkl. Ust.) (Gesamtpreis = GEP x Geschätzte Jahresmenge)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

FORMBLATT 2.0: SUMMENBLATT LEISTUNGSVERZEICHNIS GESAMTANGEBOT

Leistungsposition		Gesamtangebotspreis/a (exkl. Ust.)
2.0	POS. 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG	
2.0	POS. 2: PAPIERERFASSUNG	

Gesamtangebotspreis/Jahr exkl. Ust.	
10 % Ust.	
Gesamtangebotspreis/Jahr inkl. Ust. (= Summe aller Gesamtpreise inkl. Ust./a)	

2.0	POS. 3 (optional): CONTAINERTRANSPORT ALTPAPIER im Speziellen Kartonagen aus ASZ (Übernahme unter Aufsicht)	
------------	--	--

2.1 TEILANGEBOT: ALTPAPIERERFASSUNG TEILGEBIET 1

2.1.1 POSITION 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG

MÜLLBEHÄLTER	Einheitspreis je MONAT in EUR exkl. Ust	Anzahl der BEHÄLTER	Positionspreise (Einheitspreis x Anzahl der BEHÄLTER pro Monat x 12 in EUR exkl. Ust.)
120-Liter-Kunststofftonne		0	
240-Liter-Kunststofftonne		0	
660-Liter-Kunststofftonne		0	
770-Liter-Kunststofftonne		0	
1100-Liter-Kunststofftonne		17	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.1.2 POSITION 2: PAPIERERFASSUNG

Die Papiererfassung beinhaltet die Planerfassung (Entleerung der Container) sowie den Transport zur ÜBERGABESTELLE

PAPIERERFASSUNG (=PLANERFASSUNG und AD HOC-ERFASSUNG)	Einheitspreis je ERFASSUNG in EUR exkl. USt.	Anzahl der ERFASSUNGEN pro Jahr	Positionspreise (Einheitspreis x Gesamt-ERFASSUNGEN pro Jahr)
120-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		0	
240-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		45.838	
660-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		0	
770-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		1.222	
1100-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		13.740	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.1.3 POSITION 3 (OPTIONAL): CONTAINERTRANSPORT (ALTPAPIER IM SPEZIELLEN KARTONAGEN)

Subposition 3.1: Beistellung Behälter gemäß Tabelle, **Beilage 1**, inklusive Behältermiete, Wartung und Instandhaltung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 1 (EP 1) €..... **je Mg**

Subposition 3.2: Abholung, Transport zur Übergabestelle, allfällige Zwischenlagerung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 2 (EP 2) €..... **je Mg**

Geschätzte Jahresmenge ca. 480 Mg/a

Gesamteinheitspreis (GEP) je Mg (Gesamteinheitspreis = EP1 + EP2)	
GESAMTPREIS PRO JAHR (exkl. Ust.) (Gesamtpreis = GEP x Geschätzte Jahresmenge)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

FORMBLATT 2.1: SUMMENBLATT LEISTUNGSVERZEICHNIS TEILGEBIET 1

Leistungsposition		Gesamtangebotspreis/a (exkl. Ust.)
2.1	POS. 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG	
2.1	POS. 2: PAPIERERFASSUNG	

Gesamtangebotspreis/Jahr exkl. Ust.	
10 % Ust.	
Gesamtangebotspreis/Jahr inkl. Ust. (= Summe aller Gesamtpreise inkl. Ust./a)	

2.1	POS. 3 (optional): CONTAINERTRANSPORT ALTPAPIER im Speziellen Kartonagen aus ASZ (Übernahme unter Aufsicht)	
-----	--	--

2.2 TEILANGEBOT: ALTPAPIERERFASSUNG TEILGEBIET 2

2.2.1 POSITION 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG

MÜLLBEHÄLTER	Einheitspreis je MONAT in EUR exkl. Ust	Anzahl der BEHÄLTER	Positionspreise (Einheitspreis x Anzahl der BEHÄLTER pro Monat x 12 in EUR exkl. Ust.)
120-Liter-Kunststofftonne		0	
240-Liter-Kunststofftonne		340	
660-Liter-Kunststofftonne		0	
770-Liter-Kunststofftonne		5	
1100-Liter-Kunststofftonne		119	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.2.2 POSITION 2: PAPIERERFASSUNG

Die Papiererfassung beinhaltet die Planerfassung (Entleerung der Container) sowie den Transport zur ÜBERGABESTELLE

PAPIERERFASSUNG (=PLANERFASSUNG und AD HOC-ERFASSUNG)	Einheitspreis je ERFASSUNG in EUR exkl. USt.	Anzahl der ERFASSUNGEN pro Jahr	Positionspreise (Einheitspreis x Gesamt-ERFASSUNGEN pro Jahr)
120-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		12.610	
240-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		2.536	
660-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		208	
770-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		260	
1100-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		24.323	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.2.3 POSITION 3 (OPTIONAL): CONTAINERTRANSPORT (ALTPAPIER IM SPEZIELLEN KARTONAGEN)

Subposition 3.1: Beistellung Behälter gemäß Tabelle, **Beilage 1**, inklusive Behältermiete, Wartung und Instandhaltung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 1 (EP 1) €..... **je Mg**

Subposition 3.2: Abholung, Transport zur Übergabestelle, allfällige Zwischenlagerung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 2 (EP 2) €..... **je Mg**

Geschätzte Jahresmenge ca. 480 Mg/a

Gesamteinheitspreis (GEP) je Mg (Gesamteinheitspreis = EP1 + EP2)	
GESAMTPREIS PRO JAHR (exkl. Ust.) (Gesamtpreis = GEP x Geschätzte Jahresmenge)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

FORMBLATT 2.2: SUMMENBLATT LEISTUNGSVERZEICHNIS TEILGEBIET 2

Leistungsposition	Gesamtangebotspreis/a (exkl. Ust.)
2.2 POS. 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG	
2.2 POS. 2: PAPIERERFASSUNG	
Gesamtangebotspreis/Jahr exkl. Ust.	
10 % Ust.	
Gesamtangebotspreis/Jahr inkl. Ust. (= Summe aller Gesamtpreise inkl. Ust./a)	
2.2 POS. 3 (optional): CONTAINERTRANSPORT ALTPAPIER im Speziellen Kartonagen aus ASZ (Übernahme unter Aufsicht)	

2.3 TEILANGEBOT: ALTPAPIERERFASSUNG TEILGEBIET 3

2.3.1 POSITION 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG

MÜLLBEHÄLTER	Einheitspreis je MONAT in EUR exkl. Ust	Anzahl der BEHÄLTER	Positionspreise (Einheitspreis x Anzahl der BEHÄLTER pro Monat x 12 in EUR exkl. Ust.)
120-Liter-Kunststofftonne		0	
240-Liter-Kunststofftonne		0	
660-Liter-Kunststofftonne		3	
770-Liter-Kunststofftonne		3	
1100-Liter-Kunststofftonne		83	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.3.2 POSITION 2: PAPIERERFASSUNG

Die Papiererfassung beinhaltet die Planerfassung (Entleerung der Container) sowie den Transport zur ÜBERGABESTELLE

PAPIERERFASSUNG (=PLANERFASSUNG und AD HOC-ERFASSUNG)	Einheitspreis je ERFASSUNG in EUR exkl. USt.	Anzahl der ERFASSUNGEN pro Jahr	Positionspreise (Einheitspreis x Gesamt-ERFASSUNGEN pro Jahr)
120-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		11.999	
240-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		20.072	
660-Liter- KUNSTSTOFFTONNE		156	
770-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		962	
1100-Liter KUNSTSTOFF- /METALLTONNE		16.458	

Gesamtpreis pro Jahr (exkl. Ust.)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

2.3.3 POSITION 3 (OPTIONAL): CONTAINERTRANSPORT (ALTPAPIER IM SPEZIELLEN KARTONAGEN)

Subposition 3.1: Beistellung Behälter gemäß Tabelle, **Beilage 1**, inklusive Behältermiete, Wartung und Instandhaltung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 1 (EP 1) €..... **je Mg**

Subposition 3.2: Abholung, Transport zur Übergabestelle, allfällige Zwischenlagerung

Materialkosten	€.....	je Mg
Personalkosten	€.....	je Mg
Sonstige Kosten	€.....	je Mg
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	€.....	je Mg

Einheitspreis 2 (EP 2) €..... **je Mg**

Geschätzte Jahresmenge ca. 480 Mg/a

Gesamteinheitspreis (GEP) je Mg (Gesamteinheitspreis = EP1 + EP2)	
GESAMTPREIS PRO JAHR (exkl. Ust.) (Gesamtpreis = GEP x Geschätzte Jahresmenge)	
10 % Umsatzsteuer	
ANGEBOTSPREIS PRO JAHR (inkl. Ust.)	

FORMBLATT 2.3: SUMMENBLATT LEISTUNGSVERZEICHNIS TEILGEBIET 3

Leistungsposition	Gesamtangebotspreis/a (exkl. Ust.)
2.3 POS. 1: BEISTELLUNG BEHÄLTER FÜR DIE SAMMLUNG	
2.3 POS. 2: PAPIERERFASSUNG	
Gesamtangebotspreis/Jahr exkl. Ust.	
10 % Ust.	
Gesamtangebotspreis/Jahr inkl. Ust. (= Summe aller Gesamtpreise inkl. Ust./a)	
2.3 POS. 3 (optional): CONTAINERTRANSPORT ALTPAPIER im Speziellen Kartonagen aus ASZ (Übernahme unter Aufsicht)	

FORMBLATT 2.4.0: KALKULATIONSBLATT GESAMTANGEBOT

Kalkulationsblatt für die PLANERFASSUNG, AD HOC-ERFASSUNG und NACHSTELLER

Nr	Bezeichnung	€ je erfasster 120-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 240-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 660-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 770-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 1100-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)
1.	Materialkosten (LKW-Anschaffungskosten, Erhaltungskosten, Wartungskosten, Betriebsmittel, etc.)					
2.	Personalkosten					
3.	Sonstige Kosten					
4.	Zwischensumme I (Nr 1 bis Nr 3)					
5.	Zuschlag für Wagnis und Gewinn					
6.	Einheitspreis					
7.	Einheitspreis [€/Mg km]					

Die Zahlen sind horizontal einzutragen.

FORMBLATT 2.4.1: KALKULATIONSBLATT TEILGEBIET 1

Kalkulationsblatt für die PLANERFASSUNG, AD HOC-ERFASSUNG und NACHSTELLER

Nr	Bezeichnung	€ je erfasster 120-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 240-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 660-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 770-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 1100-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)
1.	Materialkosten (LKW-Anschaffungskosten, Erhaltungskosten, Wartungskosten, Betriebsmittel, etc.)					
2.	Personalkosten					
3.	Sonstige Kosten					
4.	Zwischensumme I (Nr 1 bis Nr 3)					
5.	Zuschlag für Wagnis und Gewinn					
6.	Einheitspreis					
7.	Einheitspreis [€/Mg km]					

Die Zahlen sind horizontal einzutragen.

FORMBLATT 2.4.2: KALKULATIONSBLATT TEILGEBIET 2

Kalkulationsblatt für die PLANERFASSUNG, AD HOC-ERFASSUNG und NACHSTELLER

Nr	Bezeichnung	€ je erfasster 120-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 240-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 660-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 770-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 1100-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)
1.	Materialkosten (LKW-Anschaffungskosten, Erhaltungskosten, Wartungskosten, Betriebsmittel, etc.)					
2.	Personalkosten					
3.	Sonstige Kosten					
4.	Zwischensumme I (Nr 1 bis Nr 3)					
5.	Zuschlag für Wagnis und Gewinn					
6.	Einheitspreis					
7.	Einheitspreis [€/Mg km]					

Die Zahlen sind horizontal einzutragen.

FORMBLATT 2.4.3: KALKULATIONSBLATT TEILGEBIET 3

Kalkulationsblatt für die PLANERFASSUNG, AD HOC-ERFASSUNG und NACHSTELLER

Nr	Bezeichnung	€ je erfasster 120-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 240-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 660-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 770-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)	€ je erfasster 1100-Liter-KUNSTSTOFFTonne (exkl. USt)
1.	Materialkosten (LKW-Anschaffungskosten, Erhaltungskosten, Wartungskosten, Betriebsmittel, etc.)					
2.	Personalkosten					
3.	Sonstige Kosten					
4.	Zwischensumme I (Nr 1 bis Nr 3)					
5.	Zuschlag für Wagnis und Gewinn					
6.	Einheitspreis					
7.	Einheitspreis [€/Mg km]					

Die Zahlen sind horizontal einzutragen.

FORMBLATT 2.5: KALKULATIONSBLATT FÜR DEN TRANSPORT VON CONTAINERN -

Nr	Bezeichnung	€ je erfasstem ALTPAPIERCONTAINER entsprechend ÖNORM... (exkl. Ust)
1.	Materialkosten (LKW- Anschaffungskosten, Erhaltungskosten, Wartungskosten, Betriebsmittel, etc.)	
2.	Personalkosten	
3.	Sonstige Kosten	
4.	Zwischensumme I (Nr 1 bis Nr 3)	
5.	Zuschlag für Wagnis und Gewinn	
6.	Einheitspreis	

FORMBLATT 3: ARBEITS- UND BIETERGEMEINSCHAFTEN

Folgende Unternehmen sind Mitglieder der unten genannten Arbeits- oder Bietergemeinschaft, die als Bieter auftritt. Sie werden folgende angeführte Teilleistungen erbringen:

Name der Arbeits- oder Bietergemeinschaft (gegebenenfalls):

Unternehmen / Mitglied Firma, Geschäftsanschrift	Beschreibung der Teilleistung	geschätzte % der Gesamtleistung

Folgendes Mitglied ist für die Arbeits- oder Bietergemeinschaft vertretungsbefugt:

Firma: _____
Adresse: _____

Ansprechperson: _____
Tel: _____
Fax: _____

FORMBLATT 4: SUBUNTERNEHMER

Der Bieter beabsichtigt im Zuge der Leistungserbringung die Einbindung nachstehend genannter Subunternehmer für die von ihm angeführten Teilleistungen.

Subunternehmer Firma, Geschäftsanschrift	Beschreibung der Teilleistung	Ansprech- person	geschätzte % der Gesamtleistu- ng

FORMBLATT 5: WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT**Erklärung über den jährlichen Gesamtjahresumsatz (Punkt II/A/4.5)***

- * Im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist - falls die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder nachgewiesen wird (vgl. Punkt II/A/4.5) - für die betreffenden Mitglieder der Arbeits- oder Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.

Unternehmer:		
Ja hr	Jahresumsatz (EUR, exkl. USt)	
20 15		
20 16		
20 17		
Erklärung über das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Bieters (nur wenn Bieter weniger als drei Jahre besteht):		

FORMBLATT 6: TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT – REFERENZPROJEKTE

Projektbezeichnung:	
AUFTRAGGEBER Dienststelle Kontaktperson Adresse Telefon/Fax	
AUFTRAGNEHMER Hier ist anzugeben, ob der Bieter allein oder im Rahmen einer ARGE das Referenzprojekt durchgeführt hat. Wenn letzteres zutrifft, ist der Leistungsanteil, den der Bieter selbst im Rahmen der ARGE erbracht hat, anzugeben.	
Angabe zu den ARGE-Partnern Falls der Bieter das Referenzprojekt im Rahmen einer ARGE durchgeführt hat, ist hier die Firma und die Geschäftsanschrift der ARGE-Partner anzugeben.	
Zeitraum der Leistungserbringung (von - bis)	
Anzahl der ERFASSUNGEN pro Jahr (bei Durchführung des Referenzprojektes als ARGE bitte unten nähere Erläuterung über Anteil des Bieters)	
Kurzbeschreibung der Leistung	

- Im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist - falls die technische Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder nachgewiesen wird (vgl. Punkt **II/A/4.6**) - für die betreffenden Mitglieder der Arbeits- oder Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.
- Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, ist für jeden Subunternehmer ein Formblatt (Kopie) vorzulegen. Für die Subunternehmer sind Referenzprojekte anzugeben, die den spezifischen Teilleistungen, die sie erbringen, in Art und Umfang entsprechen (vgl. Punkt **II/A/4.6**).

Das Formblatt kann bei Bedarf als Kopiervorlage herangezogen werden. Die Folgeblätter sind entsprechend zu nummerieren und dem Angebot als Beilage anzufügen.

**FORMBLATT 6A: ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DES ZUSCHLAGSKRITERIUMS:
QUALITÄT DES EINGESETZTEN PERSONALS**

Projektbezeichnung:	
AUFTRAGGEBER Dienststelle Kontaktperson Adresse Telefon/Fax	
AUFTRAGNEHMER Hier ist anzugeben, ob der Bieter allein oder im Rahmen einer ARGE das Referenzprojekt durchgeführt hat. Wenn letzteres zutrifft, ist der Leistungsanteil, den der Bieter selbst im Rahmen der ARGE erbracht hat, anzugeben.	
Angabe zu den ARGE-Partnern Falls der Bieter das Referenzprojekt im Rahmen einer ARGE durchgeführt hat, ist hier die Firma und die Geschäftsanschrift der ARGE-Partner anzugeben.	
Zeitraum der Leistungserbringung (von - bis)	
Verwertungsmenge (Mg/a)	
Eingesetztes Personal (namentlich) inkl. Funktion und Angabe, welcher der Mitarbeiter bei der Leistungserbringung aufgrund dieser Ausschreibung eingesetzt wird	

Das Formblatt kann bei Bedarf als Kopiervorlage herangezogen. Die Folgeblätter sind entsprechend zu nummerieren und dem Angebot als Beilage anzufügen.

FORMBLATT 7: ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANZAHL DER MITARBEITER

Der Bieter hat in den letzten drei Jahren jeweils die folgende Anzahl von Mitarbeitern auf der Basis von Vollzeitäquivalenten beschäftigt:

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter
2015	
2016	
2017	
Durchschnittliche jährliche Anzahl an Mitarbeitern (bitte addieren Sie die für jedes Jahr angegebene Anzahl der Mitarbeiter und dividieren Sie die so errechnete Summe durch drei)	

- Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, müssen der Bieter und der Subunternehmer durchschnittlich jeweils über die Anzahl von Mitarbeitern verfügen, die dem jeweiligen Anteil an der Gesamtleistung (vgl. die Angabe in **Formblatt 4**) entspricht (Beispiel: Wenn der Bieter 2/3 der Gesamtleistung und der Subunternehmer 1/3 der Gesamtleistung erbringt, hat der Bieter 2/3 und der Subunternehmer 1/3 der geforderten durchschnittlichen jährlichen Anzahl an Mitarbeitern aufzuweisen). Für jeden Subunternehmer ist ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.
- Wird das Angebot von einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt und wird die technische Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gemeinsam nachgewiesen, so muss insgesamt die geforderte Mindestzahl an im Jahresdurchschnitt Beschäftigten erreicht werden.

FORMBLATT 8: ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINGESETZTEN LASTKRAFTWAGEN

Der Bieter wird folgende Lastkraftwagen bei der ALTPAPIERERFASSUNG einsetzen:

Lastkraftwagentype	Baujahr	Einsatzumfang der eingesetzten Lastkraftwagen (in Prozent)	LKW erfüllt EURO (Klasse O bis V einfügen)
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			

- Es sind alle vom Bieter für die ALTPAPIERERFASSUNG verwendeten LKW anzugeben. Falls der Bieter eine größere Zahl an Lastkraftwagen einsetzen möchte, ist das Formblatt zu kopieren und auch die Kopie dem Angebot anzuschließen.
- Für den Einsatzumfang hinsichtlich der ALTPAPIERERFASSUNG ist das ungefähre Verhältnis der von einem LKW transportierten Behälter zur Gesamtanzahl der Behälter pro Jahr in Prozent anzugeben.
- Die Summe des Einsatzumfanges aus der ALTPAPIERERFASSUNG ergibt 100 %.

FORMBLATT 8.1: ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINGESETZTEN LASTKRAFTWAGEN

Der Bieter wird folgende Lastkraftwagen bei der optionalen Beauftragung der CONTAINERTRANSPORTE einsetzen:

Lastkraftwagentype	Baujahr	Einsatzumfang der eingesetzten Lastkraftwagen (in Prozent)	LKW erfüllt EURO (Klasse O bis V einfügen)
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			

Dieses Formblatt findet keinen Eingang in die Zuschlagskriterien

FORMBLATT 9: BANKERKLÄRUNG (BONITÄTSEKKLÄRUNG) - SUBUNTERNEHMER

.....
.....

(Kreditunternehmung)

Betrifft: **Bankerklärung - Subunternehmer**

(Ort, Datum)

An den
Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz
Im Bezirk Mödling (GVA Mödling)
Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf

BONITÄTSEKKLÄRUNG

Die Firma
hat uns mitgeteilt, dass sie sich an der öffentlichen Ausschreibung GVA Mödling, Kampstraße 1,
2344 Maria Enzersdorf über die „Altpapiersammlung“ beteiligen wird.

Für die Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Subunternehmern
der Bieterin wird in den Vergabebestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung die Vorlage
einer Bankbestätigung verlangt, worin eine Bank bestätigt, dass ihr keine Gründe vorliegen,
wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Subunternehmer aus
Bonitätsgründen abzuraten wäre.

Wir bestätigen daher zur Vorlage an den GVA Mödling, dass uns keine Gründe vorliegen, wonach
von einer Geschäftsbeziehung mit der Firma
..... aus
Bonitätsgründen abzuraten wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FORMBLATT 10: ANLAGENVERZEICHNIS

In das Verzeichnis ist die Anzahl der jeweils angeschlossenen Blätter einzutragen und gegebenenfalls ist das Verzeichnis vom Bieter zu ergänzen:

Fortlaufende Nummer der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl der Blätter
1)	<p>Auszug aus dem Handelsregister (Firmenbuch) oder gegebenenfalls gleichwertiges Dokument oder eidesstattliche Erklärung (vgl. II/A/4.2), Gewerbeberechtigung(en), Bescheide</p> <p>Ggf. Erlaubnis des Landeshauptmannes gemäß § 24a AWG 2002 für die Sammlung und Behandlung von Abfällen oder Vorlage einer gleichwertigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist;</p>	
2)	aktueller Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertiges Dokument (vgl. II/A/4.3)	
3)	aktueller Auszug betreffend das Abgabenkonto (Lastschriftanzeige) der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument (vgl. II/A/4.3)	
4)	Erklärung des Bieters der Nichtanhängigkeit eines Insolvenzverfahrens (vgl. II/A/4.3)	
5)	Bilanzen oder Bilanzauszüge der letzten 3 Geschäftsjahre zum Nachweis der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. II/A/4.5)	
6)	Nachweis der Kreditwürdigkeit (vgl. II/A/4.5)	

Fortlaufende Nummer der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl der Blätter
7)	Typenscheine (oder sonstige Unterlagen) der vom Auftragnehmer bei der ALTPAPIERERFASSUNG verwendeten Lastkraftwägen (in Kopie) (vgl. II/A/5)	
8)	Strafregisterauskunft des Bieters/der Bieter (vgl. II/A/4.3).	
9)	allfällig Zertifizierung nach ISO 14001 oder Zertifizierung nach EMAS oder Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb des Vereins zur Verleihung des Zertifikates Entsorgungsfachbetrieb (V.EFB) allfällig Zertifizierung ISO 9001 oder jeweils Nachweise für gleichwertige Qualifikationen	
10)	entfällt	
11)		
12)		
13)		
14)		

Fortlaufende Nummer der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl der Blätter
15)		
16)		
17)		
18)		
19)		
20)		
21)		
22)		

FORMBLATT 11: UNTERSCHRIFTSSEITE

Der Bieter unterbreitet hiermit sein Angebot in der gegenständlichen Ausschreibung entsprechend den obigen Vorschriften samt Beilagen und Anlagen.

Datum : _____

Rechtsgültige Unterschrift des Bieters bzw. im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften des im **Formblatt 3** genannten bevollmächtigten Vertreters:

IV ANHANG

- Beilage 1 A: Übersicht ALTPAPIERBEHÄLTER gesamt
- Beilage 1 B: Übersicht Behälterbeistellung gesamt
- Beilage 1 C: Übersicht ERFASSUNGEN gesamt
- Beilage TG1 A: Übersicht ALTPAPIERBEHÄLTER
- Beilage TG1 B: Übersicht Behälterbeistellung
- Beilage TG1 C: Übersicht ERFASSUNGEN
- Beilage TG2 A: Übersicht ALTPAPIERBEHÄLTER
- Beilage TG2 B: Übersicht Behälterbeistellung
- Beilage TG2 C: Übersicht ERFASSUNGEN
- Beilage TG3 A: Übersicht ALTPAPIERBEHÄLTER
- Beilage TG3 B: Übersicht Behälterbeistellung
- Beilage TG3 C: Übersicht ERFASSUNGEN
- Beilage 2: Übersichtskarte Gesamtgebiet und Teilgebiete
- Beilage 3: Mengenzusammenstellung ALTPAPIER
- Beilage 4: Mengenzusammenstellung Kartonagen
- Beilage 5: Liste ALTSTOFFSAMMELINSELN
- Beilage 6: Liste ALTSTOFFSAMMELZENTREN
- Beilage 7: Abfuhrtermine 2019